

<b>Behörde</b>	<b>Zahl</b>	<b>Datum</b>
NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4	RU4-U-737/056-2017	13. Juli 2017

## **V E R H A N D L U N G S S C H R I F T**

### **Ort der Amtshandlung**

Saal der Arbeiterkammer Gänserndorf,  
Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf

### **Leiter der Amtshandlung**

Mag. Johann Lang (Abteilung RU4)

### **Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)**

Siehe Anwesenheitsliste der Sachverständigen und Behördenorgane	Beilage I
Siehe Anwesenheitsliste sonstige Anwesende	Beilage II

### **Weitere Beilagen**

Liste für die Zustellung der VHS	Beilage III
Redelisten	Beilage IV

### **Gegenstand der Amtshandlung**

Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs GmbH, „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“, Antrag auf Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), Erörterung

der Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Zugrundelegung der sachverständigen Gutachten

## **I. Begrüßung/Festlegungen zum Verhandlungsablauf**

Der Verhandlungsleiter (VL) -

- begrüßt zu Beginn der Verhandlung die Anwesenden im Namen der Behörde und stellt sich sowie die weiteren Behördenvertreter vor.
- ersucht alle, sich in die aufgelegten Anwesenheitslisten einzutragen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
- betont, dass diese Verhandlung die Fortsetzung der vertagten Verhandlung vom 27. und 28. Juni 2017 darstellt. Insoweit ist verhandlungsgegenständlich die durch die Verhandlungsvertagung unterbrochene Erörterung der sachverständigen Beurteilung des zugrundeliegenden Vorhabens fortzuführen. Dabei geht es ausschließlich um die noch nicht beleuchteten Fachbereiche Lärmtechnik, Umwelthygiene, Raumordnung/Landschaftsbild, Agrartechnik/Boden, Forst- und Jagdökologie sowie Wasserbautechnik und Gewässerschutz. Der Sachverständige für Naturschutz steht für diese Fortsetzung der Verhandlung nicht zur Verfügung. Im Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die vom VL am 27. Juni 2017 getroffenen und protokollierten Anordnungen, vor allem in Hinblick auf die Durchführung der Erörterung und Verfassung der Verhandlungsschrift, aufrecht sind.

## **II. Fortsetzung der Erörterung der fachlichen (sachverständigen) Beurteilung**

### **I Lärmschutz**

STEINBÖCK Emma: Zum Gutachten stellt sich mir die Frage, weil dieses sich unter anderem auch auf den Abbaubereich Hannah III bezieht, was darunter gemeint ist?

DI LEONI: Die Abbaugelände sind so genannt.

Ing. PFISTERER: Ich habe im Gegenstand das Lärmschutzgutachten erstellt. Als ich mit meinen Arbeiten diesbezüglich begonnen habe, waren die im Betracht stehenden Abbaubereiche derart gegliedert, als auch ein Abbaubereich die Bezeichnung Hannah III trug. Im Laufe der Projektentwicklung im Juni 2016 wurden die Bereiche Hannah II und Hannah III zu ein und demselben Bereich mit der Bezeichnung Hannah II zusammen gezogen.

DI LEONI: Die angesprochene Fläche befindet sich nach wie vor unter anderer Bezeichnung in dem Einreichgutachten und ist somit in der Betrachtung miterfasst.

STEINBÖCK Emma: Ich habe in Ihrem Gutachten keine Beurteilung dahin gehend gefunden, wie die Lärmsituation beim Retourfahren von LKWs bzw. beim Abkippen von Materialien aussieht.

DI LEONI: Derartige Geräusche finden sich in der Betrachtung im Spitzenpegel und auch im energieäquivalenten Dauerschallpegel.

STEINBÖCK Emma: Verstehe ich Sie richtig, dass diese Geräusche in den angeführten Pegel eingerechnet sind?

DI LEONI: Ja.

STEINBÖCK Emma: Unter Verweis auf die von der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf im Juli 2016 herausgegebene Gemeindeinformation, sollen lärmmerregende Arbeiten nicht während der Mittagszeit bzw. am Wochenende vorgenommen werden. Insoweit stelle ich den **Antrag**, dass dies auch für das verfahrensgegenständliche Projekt gelten soll.

DI BASCH Brigitte: Auf Grund welcher Unterlagen wurden die von den Förderbändern und Aufgabetrichern ausgehenden Lärmemissionen betrachtet?

Ing. PFISTERER: Die Förderbänder wurden auf Basis eigener umfangreicher Daten und Fachliteraturen ausgelegt.

DI BASCH Brigitte: Gibt es technische Unterlagen zu den verwendeten Förderbändern und Aufgabetrichern?

Ing. PFISTERER: Es gibt aus der Fachliteratur und aus eigenen Messergebnissen entsprechende Daten.

DI BASCH Brigitte: Ich stelle den **Antrag**, dass technische Unterlagen zur Förderbandanlage und Aufgabetricher vorgelegt werden.

Welche Lärmentwicklung entsteht bei nicht ausreichender Wartung der Förderbänder und Aufgabetricher?

DI LEONI: Dies stellt keinen beabsichtigten Betriebszustand dar und wurde daher fachlich auch nicht gewürdigt.

DI BASCH Brigitte: Zu Ihren Ausführungen unter Punkt 1.6.1 Ihres Gutachtens stellt sich mir die Frage, warum Bahntransporte angeführt sind?

KISLING: Es ist Projektbestandteil auf der einen Seite, auf der anderen Seite ist es Bestand.

VL: In dieser von Ihnen angeführten Textpassage ist lediglich darauf hingewiesen, dass bei den lärmtechnischen Betrachtungen im Gegenstand auch die vorliegende Ist-Situation beurteilungsrelevant ist, zu der auch der Bahntransport von Materialien gehört.

Ing. PFISTERER: Wenn der Bahntransport wegfällt, sind die notwendigen LKW Fahrten im Gutachten abgedeckt.

VL: Rechtlich ist im Zusammenhang eindeutig darauf hinzuweisen, dass der Bahntransport dem Bestand und nicht dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben zuzurechnen ist. Insoweit hat der lärmtechnische SV die Lärmemissionen durch den Bahntransport nicht explizit zu beurteilen gehabt und finden sich diese Emissionen lediglich in den Bestandsgrößen, die bei der Beurteilung des

verfahrensgegenständlichen Vorhabens der fachlichen Betrachtung zugrunde zu legen waren.

DI BASCH Brigitte: Im Hinblick auf Ihre Ausführungen im Gutachten Seite 20 Punkt 4.2 stellt sich mir die Frage, was unter Abraamtätigkeit zu verstehen ist bzw. in welcher Mächtigkeit Material abgebaut wird und wie lange diese Abbautätigkeiten andauern.

VL: Dies ist eine Frage zum Projekt. Die Fragen zum Projekt wurden abschließend am ersten Verhandlungstag erörtert. Insoweit wird diese Frage bei der Erörterung des lärmtechnischen Gutachtens nicht zugelassen.

DI BASCH Brigitte: Ich stelle den **Antrag**, dass zu Punkt 4.2, Seite 20 des lärmtechnischen Gutachtens nachvollziehbare Unterlagen vorgelegt werden. Unter welchen Voraussetzungen wird die Abraamtätigkeit als Bauphase verstanden?

Ing. PFISTERER: Der Abraum ist deshalb als Bauphase zu sehen, da für die Errichtung des Lärmschutzwalles und Sicherheitswalles vorrangig direkt die Wände zum Aufschütten gebracht werden müssen und daher die Kriterien der Bauphase eintreten. Im Zusammenhang beziehe ich mich auf die ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1.

DI BASCH Brigitte: Ich stelle den **Antrag**, dass zu den Abbauszenarien Punkt 4.2, Punkt 4.3, Punkt 4.4 und Punkt 4.5 prüffähige Unterlagen vorgelegt werden, woraus ersichtlich ist, wie die Einsatzdauer der angenommenen Maschinen berechnet wurde und welche Materialumschläge der Maschineneinsatzdauer zugrunde liegen. Bezugnehmend auf die Ausführungen Seite 21 des Gutachtens stellt sich mir die Frage, wie die angenommene Abbautiefe von 5 m berechnet wurde.

Ing. PFISTERER: Die Abbautiefe ist 7 m, die Emissionshöhe ist 2 m. Daher resultiert eine Differenz von 5 m.

DI BASCH Brigitte: Sind die Betriebszeiten im Winter kürzer angesetzt?

ALTENBURGER: Nein.

MAYBACHL Ernst: Unter Bezugnahme auf Ihre Ausführungen auf Seite 106 des Gutachtens stellen Sie sich selbst die Frage, ob Lärmemissionen nach dem Stand der Technik begrenzt bzw. die vom Vorhaben ausgehenden Lärmemissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. vermieden werden.

VL: Das lärmtechnische Gutachten DI Leoni weist keine 106 Seiten auf. Die von Herrn Maybachl angeführte Textpassage findet sich im Umweltverträglichkeitsgutachten, welches von der Behörde im Gegenstand erstellt wurde. Die angeführten Fragen sind aus dem konkreten Beweisthema an den lärmtechnischen SV entnommen.

DI LEONI: Die eingesetzten Gerätschaften weisen typische Emissionspegel auf. Das angesprochene Rückfahrwarngeräusch ist eine Sicherheitseinrichtung.

MAYBACHL Ernst: Wäre es möglich, das Rückfahrwarngeräusch, welches von der Bevölkerung als extrem störend empfunden wird, durch lautlose Rückfahrkameras zu ersetzen.

VL: Welche Ausstattung Fahrzeuge, die im Vorhaben Verwendung finden werden, aufzuweisen haben, ist im Zusammenhang nicht verfahrensgegenständlich.

MAYBACHL Ernst: Ich stelle den **Antrag**, dass bei allen verfahrenstechnischen KFZ Maschinen und LKW lautlose Rückfahrkameras anstatt lärmenden Rückfahrwarnungen vorzuschreiben sind. Nur dann können Fragestellungen betreffend dem Stand der Technik und dem Geringhalten der Lärmemissionen als sinnvoll beantwortet gelten.

KOSIK Kurt: Wie sieht die vom Vorhaben induzierte Lärmentwicklung beim Immissionspunkt IP 1c – Mozartgasse konkret aus?

DI LEONI: Am Immissionspunkt IP 1c wurden energieäquivalente Immissionen von etwa 38 – 39 dB für die Planfälle Abbau trocken, Abbau nass und Rekultivierung und

Spitzenpegel von etwa 42 – 50 dB ausgewiesen. Der sogenannte Planungstechnische Grundsatz kann eingehalten werden.

BUSCH Lawrence: Wurden bei der Berechnung der Schallemissionen auch die bereits im genehmigten Betrieb erzeugten Emissionen berücksichtigt?

Ing. PFISTERER: Ja.

BUSCH Lawrence: Fanden die Bestandsmessungen bei MP 1 bis 4 mit oder ohne betriebliche Tätigkeit der SKK statt?

Ing. PFISTERER: Bei den Messungen waren minimale Aktivitäten im Betrieb vor Ort ersichtlich, allerdings durch Messungen laut ÖNORM S 5004 wurde sichergestellt, dass diese Messergebnisse unbeeinflusst sind.

BUSCH Lawrence: Welche Transporte, inkl. Be- und Entladung, finden ab 5 Uhr statt? Bei der Projektvorstellung wurde nur davon gesprochen, dass zu diesem Zeitpunkt lediglich Anfahrten stattfinden.

DI LEONI: Es sind tatsächlich die angesprochenen Transporte im schalltechnischen Projekt berücksichtigt worden, jedoch geht aus der Projektbeschreibung hervor, dass diese nicht konsumiert werden.

BUSCH Lawrence: Sind die Transporte und Verfülltätigkeiten in den bestehenden Gruben im Schallgutachten berücksichtigt?

Ing. PFISTERER: Ja.

BUSCH Lawrence: Werden die projektierten Transportmengen eingehalten und wie werden diesbezüglich Nachweise geführt?

VL: Es ist davon auszugehen, dass das projektierte Vorhaben bei der Realisierung auch entsprechend des Konsenses ausgeführt wird.

DI LEONI: Die Frage ob Immissionen im laufenden Betrieb kontrolliert werden, kann mit nein beantwortet werden.

BUSCH Lawrence: Wurde im Zusammenhang mit der Betrachtung der Trasse 3 auch berücksichtigt, dass die ÖBB die L 3025 am Bahnübergang Silberwald sperren wird?

KISLING: Nein. Dieses Projekt der ÖBB war bei Erstellung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht bekannt und ist mir auch zum gegebenen Zeitpunkt diesbezüglich nichts Konkretes bekannt.

BUSCH Lawrence: Beim MP 1 – Mozartgasse 63 wurde eine Messung in 4 m Höhe durchgeführt. Die Berechnung des Immissionspunktes findet für die gleiche Höhe statt. Ist berücksichtigt, dass es sich bei diesem Objekt um ein mehrstöckiges Gebäude handelt und somit ein höherer Immissionspunkt angenommen werden müsste?

Ing. PFISTERER: Im konkreten Fall spielt es keine Rolle ob 4 m Höhe oder ein anderes Stockwerk berücksichtigt wird, da der Winkel der Brechungskante für die Berechnung der Barrierewirkung aufgrund der Entfernung sich nicht maßgeblich ändert.

BUSCH Lawrence: Frage an DI Leoni: Ist dem so?

DI LEONI: Ja.

BUSCH Lawrence: Wenn zwei Abbaubereiche vereint werden, stellt sich mir die Frage, ob die Lärmemissionen im Zusammenhang neutral bleiben.

DI LEONI: Im konkreten Fall ja.

BUSCH Lawrence: Wird die Abraamtätigkeit innerhalb der von der ÖAL3/1 auf Seite 58, Punkt 8.1.9, angegebenen Frist von 4 Wochen durchgeführt?



VL: Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine projektimmanente Maßnahme, welche auch entsprechend eingehalten werden muss.

BUSCH Lawrence: Wird bei der Beantwortung der Einwendungen der BI auch Bezug auf die Messung vom 08. Oktober 2014 genommen?

DI LEONI: Die vorliegenden Messungen wurden laut Gutachten in der Zeit vom 08. Oktober 2014, 15 Uhr bis 09. Oktober 2014, 15 Uhr durchgeführt.

BUSCH Lawrence. Sie schreiben im Zusammenhang von einem strengen Ansatz, der den Berechnungen zugrunde gelegt wurde. Die Berechnungen seien von Samstag auf Sonntag angestellt worden. Steht das nicht im Widerspruch zu der vorhin getätigten Aussage, es sei den Berechnungen lediglich ein leichter Ansatz zugrunde gelegt worden.

Ing. PFISTERER: Die Messungen wurden unterhalb der Woche durchgeführt.

BUSCH Lawrence: Ich möchte feststellen, dass die Messungen laut Beantwortung der BI-Stellungnahme (Seite 8) von Samstag auf Sonntag durchgeführt wurden, um eine betriebslärmfreie Schallsituation ohne LKW Verkehr zu erfassen.

Welche Tätigkeiten im bestehenden Werk wurden bei den Messungen im Bereich MP 1 – 4 zugrunde gelegt bzw. wurde der innerbetriebliche und außerbetriebliche LKW Verkehr berücksichtigt?

Ing. PFISTERER: Wie vorhin erwähnt, wurden die Messungen laut ÖNORM S 5004 durchgeführt und es wurden keine relevanten Einflüsse des laufenden Betriebes bei der Messung festgestellt.

BUSCH Lawrence: Kann man sagen, es fand eine volle Abbautätigkeit statt?

Ing. PFISTERER: Nein.

BUSCH Lawrence: Wurden Höranalysen im Umfeld der bestehenden und zukünftigen Anlage angestellt, welche subjektive Wahrnehmungen gem. ÖAL Richtlinie 3/1, Seite IX berücksichtigen?

Ing. PFISTERER: Wie auch in der ÖAL Richtlinie 3/1 festgehalten, wurde der spezifische Beurteilungspegel schon mit einem generellen Anpassungswert von 5 dB auf die Betriebsemissionen versehen. Daher sind eventuelle zusätzliche Impulshaltigkeiten oder tonale Charakter abgedeckt.

BUSCH Monika: Ich verzichte auch meine Wortmeldung zum Lärmschutz.

RABENSEIFNER Walter: Unter Bezug auf Tabelle 10 in ihrem Gutachten wurde beim Messpunkt 3 ein Maximalpegel von 83 dB PW angeführt, ein Durchschnittswert wurde mit 59 dB angegeben. Laut einer vorliegenden Studie ist bei Mittelungspegel ab 50 bis 55 dB außerhalb des Hauses zunehmend mit Beeinträchtigungen des psychischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen?

VL: Welche Wirkungen vorhabenbedingte Lärmemissionen auf den Menschen ausüben, ist Gegenstand der umwelthygienischen Betrachtung. Insoweit wird die Frage zur Erörterung im Fachbereich Umwelthygiene rückgestellt.

Dr. Loibl: Meine Wortmeldung stelle ich gemeinsam mit Mag. Rauch und Mag. Meisterhofer für die Marktgemeinde Strasshof bzw. Hrn. Bürgermeister Deltl.

Mag. Meisterhofer stellt folgende Fragen:

1) Welche maximale Anzahl an LKW Fahrbewegungen auf den relevanten Trassen, konkret welche maximale Anzahl an LKW Fahrbewegungen im Zeitraum von 5 Uhr bis 6 Uhr, welche maximale Anzahl im Gesamt Tagzeitraum 6 Uhr bis 19 Uhr sowie welche maximale Anzahl in der ungünstigsten Stunde des Fahrzeitraum von 6 Uhr bis 19 Uhr liegt dem schalltechnischen Gutachten der UVE bzw. dem Teilgutachten Lärm der UVP zu Grunde? Sind die dort verwendeten Zahlen konsistent mit dem Willen der Konsenswerberin?

Ing. PFISTERER: Es sind im Zeitraum von 5 bis 6 Uhr auf der Trasse 1 von 10 Fahrbewegungen respektive 5 LKW Fahrten angenommen worden. Zur

Konkretisierung, es könnten auch 10 LKW in den Betrieb in den Zeitraum von 5 bis 6 Uhr hineinfahren. Die Spitzenstunde wurde mit 40 LKW Fahrbewegungen bzw. 20 LKW gerechnet. Durchschnittlich wurden 10 LKW bzw. 20 Fahrbewegungen über den restlichen Tag angesetzt. Somit ergeben sich in der Tagzeit von 6 bis 19 Uhr ein Gesamtaufkommen von 140 LKW bzw. 280 Fahrbewegungen auf Trasse 1.

2) Hängt die Lärmbelastung für die Bewohner der Universalestraße von der Anzahl der über die Universalestraße geführten Fahrbewegungen ab? Verwiesen wird darauf, dass in der Verhandlung des verkehrstechnischen Teils von 25 Fahrbewegungen ausgegangen wurde und im Lärmgutachten von 10 Fahrbewegungen.

DI RATHSCHÜLER: Ich verweise auf die Ausführungen der Projektwerberin beim Fachbereich Verkehr. Wir haben aus verkehrlicher Sicht dargelegt, welche verkehrlichen Leistungsfähigkeiten die einzelnen Trassen aufweisen. Die lärmtechnische Betrachtung innerhalb des Projektes hat gezeigt, dass maximal die von Ing. PFISTERER genannten 10 Fahrbewegungen möglich sind.

DI Leoni: Aus schalltechnischer Sicht sind daher für diesen Zeitraum 10 Fahrbewegungen projektgemäß beantragt und beurteilt. Dies stellt für diesen Zeitraum den Willen des Konsenswerbers dar und das beantragte Maximum.

3) Welcher der Messpunkte MP 1 bis MP 4 und welcher der Berechnungspunkte IP 1 bis IP 4 ist als charakteristisch für eine Beurteilung der projektspezifischen Lärmbelastung der Bewohner im Bereich der Universalestraße anzusehen?

Ing. PFISTERER: Bei MP1 wurden die Immissionspunkte IP 1a bis d, für MP 2 die Immissionspunkte IP 2a bis IP 3d, für den MP 3 der IP 3e und für den MP 4 der IP 4 zugeordnet. Charakteristisch wird der IP 3e erachtet, da er eine besondere Betrachtung bekommt.

4) Wo konkret befindet sich der Immissionspunkt IP 3e? Das in den Unterlagen angeführte Grundstück 369/1 existiert innerhalb der KG Strasserfeld nicht.

DI LEONI: Laut I-Map hat das dieses Grundstück die Grundstücksnummer 169/1, KG Strasserfeld.

5) Wo konkret innerhalb des unbebauten Grundstücks 169/1, KG Strasserfeld, welches eine Ost-Westausdehnung von ca. 25 bis 30 Meter und ebenfalls eine Nord-Südausdehnung von 25 bis 30 Meter besitzt, wurde der Immissionspunkt IP 3e gesetzt?

Ing. PFISTERER: Ausgehend von der nordöstlichen Grundstücksecke befindet sich der Messpunkt MP3 ca. 30 Meter südlich und 10 Meter westlich. Eine bildhafte Darstellung im Zusammenhang kann im Moment nicht erfolgen.

6) Angesichts dessen, stellt sich die Frage, ob sie zumindest die Entfernung des IP 3e von der Straßenachse der Universalestraße angeben können.

Ing. PFISTERER: Er ist gespiegelt zum MP 3 zu betrachten und somit ca. 10 Meter östlich der Straße befindlich.

7) Ist es korrekt, dass in den schalltechnischen Betrachtungen ein A-bewerteter Spitzenpegel von  $L_{wA} = 115$  dB entlang der Fahrbewegungen entlang der Trasse 1 angesetzt wurde?

DI LEONI: Ja, dies geht aus den Projektangaben hervor.

8) Können Sie anhand des Spitzenpegels von  $L_{wA} = 115$  dB und der nunmehr bekannten Entfernung von ca. 12 Meter von der Straßenachse auf den Spitzenpegel am IP 3e schließen und diesen mit dem in den schalltechnischen Einreichunterlagen angegebenen Wert von ca. 74 dB vergleichen?

Ing. PFISTERER: Aus Beilage Nr. 123 des schalltechnischen Gutachtens der Fa. Novakustik ist die Situierung des IP 3e ersichtlich. Es ist auch eine weitere Entfernung zur Straßenachse erkennbar. Ein detailliertes Bild mit der exakten Entfernung kann nachgereicht werden.

9) Können Sie ausgehend von ihren Berechnungsannahmen eines längenbezogenen Schallleistungspegels von ca.  $L_{WA}=61$  dB und der für den Zeitraum von 5 bis 6 Uhr angesetzten Anzahl an Fahrbewegungen von maximal 10 Fahrbewegungen und der angegebenen Entfernung von ca. 12 Meter zur Straßenachse der als Linienquelle angesetzten Trasse 1 auf den in der schalltechnische Untersuchung angegebenen Wert von ca. 48 dB schließen?

Ing. PFISTERER: Es handelt sich dabei um eine größere Entfernung, ich verweise auf meine vorhin gehende Antwort.

10) Kann, falls tatsächlich eine größere Entfernung als ca. 12 Meter von der Straßenachse für den IP 3e vorliegt, dieser Berechnungspunkt als charakteristisch für die Belastung der Bewohner der Universalestraße angesehen werden? Dies angesichts der Tatsache, dass zB das Wohnhaus Universalestraße 3 lediglich 10 Meter von der Straßenachse entfernt ist und dessen Erdgeschoß nach Süden zur B8 durch das Gebäude Hauptstraße 69 effizient abgeschirmt wird.

Ing. PFISTERER: Dies kann nach genauer Eruierung des IP 3e beantwortet werden.

11) Am Messpunkt MP 3 der offensichtlich ca. 12 Meter zur Straßenachse entfernt liegt, wurden für die Nachtstunde von 5 bis 6 Uhr ein ungewöhnlich hoher Wert für den energieäquivalenten Dauerschallpegel von  $L_{Aeq} = 63$  dB ermittelt. Wodurch ist dieser im Vergleich zu den während des Tagzeitraums ermittelten Werten hohe Wert zu begründen?

Ing. PFISTERER: Dies ist aufgrund der Lage und Nähe zur Bahn erklärbar. In dem Zeitraum von 5 bis 6 Uhr wurde von den 63 dB anteilig 61 dB Schienenverkehr und 59 dB Umgebungslärm gemessen. Dies findet sich auch im Lärmzonenplan Österreich, wo in der Nachtzeit für den Bereich MP 3 und IP 3e Werte von 60 bis 65 dB ausgewiesen werden. Somit sind die Werte in sich konsistent.

12) Gehe ich recht in der Annahme, dass der für den Schienenverkehr genannte Anteil von 61 dB noch ohne Abzug des Schienenbonus vorliegt?

Ing. PFISTERER: Ja. Bei den beiden oben genannten Werten handelt es sich um energieäquivalente Dauerschallpegel.

13) Für den MP 3 liegt offensichtlich eine direkte Sichtverbindung und somit eine Schallabschirmung zur Bahntrasse vor. Ist die Annahme richtig, dass für Bewohner entlang der Universalestraße, deren Gebäude zur Bahntrasse abgeschirmt oder teilabgeschirmt sind, niedrigere Werte für die Ist-Belastung durch die Bahn voraus zu setzen wären?

Ing. PFISTERER: Wie zuvor erwähnt, wird nur der IP 3e mit dem MP 3 verglichen. IP 2a bis IP 3d werden mit dem leiseren Messpunkt MP2 verglichen.

DI LEONI: Ergänzend zu den Ausführungen Ing. PFISTERER stelle ich fest, dass eine definitive Antwort erst nach Vorlage der vorhin genannten Unterlagen erfolgen kann.

14) Ist es aus schalltechnischer Sicht ausreichend, die Beurteilung für die Nachtstunde 5 bis 6 Uhr auf den Messwert einer einzigen einstündigen Messung für den MP3 aufzubauen? Ist zB damit zu rechnen, dass samstags früh weniger Zugverkehr zB durch Güterverkehr stattfindet und es damit leiser ist?

DI LEONI: Der Pegelverlauf in der Beilage 111 zeigt im Vergleich zu den übrigen Messpunkten ein ähnliches Bild, was die Tendenz des Zeitraums von 5 bis 6 Uhr zum Zeitraum nach 6 Uhr betrifft. Aus diesem Grund wurde dieser kurze Messzeitraum nicht beanstandet. Ein konkreter Zugfahrplan für den Vergleichszeitraum für Samstag liegt dem ASV nicht vor.

15) Dr. LOIBL: Wurde aus schalltechnischer Sicht der Umstand, dass es sich an der Universalestraße zur B8 um eine Kreuzung handelt, und damit ein ständiges Bremsen und Beschleunigen der LKW Züge notwendig wird, wenn die Ampel auf Rot steht, ausreichend berücksichtigt?

DI LEONI: Ein konkreter Betrachtungspunkt an der Kreuzung Universalestraße/B8 wurde nicht untersucht. Die oben genannten Spitzen entstehen eben zB durch das

Lösen von Druckluftbremsen. Aus Erfahrungswerten kann im Nahbereich der B8 mit deutlich höheren Umgebungsgeräuschpegeln gerechnet werden. Die Wahl der Immissionspunkte durch den schalltechnischen Planer erscheint diesbezüglich zur Abbildung eines ungünstigen Falles geeignet.

Mag. RAUCH: Im Hinblick auf die nach zu reichenden Unterlagen bzw. Stellungnahmen insbesondere der Lage des IP 3e und der daran anknüpfenden Auswirkungen auf die Bewohner der Universalestraße, wird der Antrag auf mündliche Erörterung gestellt, weil andernfalls das Parteiengehör nicht ausreichend gewahrt würde und eine Befragung der ASV für Lärm und Medizin abgeschnitten wäre.

16) Hinsichtlich ihrer gutachtlichen Feststellung, dass eine kumulative Betrachtung auf die OMV Anlage nicht getroffen wurde, stellt sich mir die Frage ob dies fachlich nicht notwendig ist oder noch zu ergänzen wäre.

DI LEONI: Mir ist im Zusammenhang mit dieser Frage nicht ganz klar, welche konkrete OMV Anlage angesprochen ist. Es war auch nicht in meinem Beweisthema eine konkrete Aussage betreffend einer solchen Anlage gefordert worden.

Dr. NUSSBAUMER: Was verstehen Sie unter Kumulation? Ist eine Kumulation im UVP rechtlichen Sinn gemeint? Wenn ja mit welchem Vorhaben der OMV (Vorhabentyp)? In wie weit soll es diesbezüglich überlagernde Wirkungsebenen geben?

Dr. LOIBL/Mag. RAUCH: Zum Begriff der Kumulation stellt sich für mich im Gegenstand die Frage wie weit das Vorhaben unter dem Aspekt betrachtet und beurteilt wurde, dass es im Raum Gänserndorf auch andere relevante Vorhaben (zB Marchfeldkogel, Deponievorhaben in Markgrafneusiedl, Straßenbauvorhaben, etc.) gibt.

VL: Diese Frage richtet sich auf die Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Gegenstand. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen die an den ersten beiden Verhandlungstagen getroffen wurden, verwiesen. Die rechtliche Relevanz des Einbeziehens der angesprochen anderen Vorhaben in die gegenständliche

Würdigung ist eine Rechtsfrage die zur gegebenen Zeit von der Behörde beantwortet wird.

Dr. LOIBL: Bezugnehmend auf die Ausführungen in der lärmtechnischen Auseinandersetzung mit den Einwendungen zum Vorhaben (Seite 35, 2. Absatz), stellt sich mir die Frage wieso eine kumulative Betrachtung mit der benachbarten OMV Deponie nicht erforderlich sein soll.

DI LEONI: In der Beantwortung der hier angesprochenen Stellungnahme 21 wurde festgestellt, dass die Schallemissionen und –immissionen ausgehend von der OMV Deponie in Schönkirchen nicht berücksichtigt wurden. Diese haben sich nicht im Untersuchungsrahmen befunden.

Mag. EGGENHOFER Ulrike: Liegen ihrer fachlichen Beurteilung ausschließlich die in den Projektunterlagen getätigten lärmtechnischen Angaben zu Grunde?

DI LEONI: Ja.

Mag. EGGENHOFER Ulrike: Das heißt es wurden keine Hörproben des Bestandes von Ihnen und damit von unabhängiger Seite vorgenommen.

DI LEONI: Ich habe keine Hörprobe des derzeitigen Bestandes vorgenommen.

Mag. EGGENHOFER Ulrike: Das heißt, die Beurteilung stützt sich auf Unterlagen aus 2014, die von der Projektwerberin vorgelegt wurden?

DI LEONI: Ja.

Mag. EGGENHOFER Ulrike: Ich stelle fest, dass die Rückfahrwarner erst verstärkt in den letzten beiden Jahren auftreten. Ich stelle den **Antrag**, dass Messungen zur aktuellen und erwartbaren Lärmsituation im Umkreis des Abbaugebietes angestellt werden, und zwar im Hinblick auf die Geräuschsituation an Ruhe- und Sonntagen und die Situation an Werktagen während eines Abbaubetriebes, vor allem auch in



Hinblick darauf, dass die aktuelle Messung von Ing. PFISTERER scheinbar nur bei minimaler Aktivität stattgefunden hat.

Mag. EGGENHOFER Ulrike: Ich stelle auch den **Antrag**, dass auflagenmäßig vorgeschrieben wird die im Betrieb des Vorhabens eingesetzten LKW und die LKW der Zulieferfirmen mit lautlosen Rückfahrkameras statt der akustischen Rückfahrwarner auszustatten.

Ich möchte weiter den **Antrag** auf Eingrenzung der Betriebszeiten stellen, wie sie im Informationsblatt der Gemeinde Schönkirchen-Reyersdorf, welches Fr. STEINBÖCK in ihrer Wortmeldung bereits vorgestellt hat, enthalten sind.

Ich stelle auch den **Antrag**, dass Geräuschemissionen im Betrieb der Schönkirchner Kies regelmäßig von unabhängiger Seite kontrolliert werden.

VL: Fr. Helga LECHNER verzichtet auf Ihre Wortmeldung.

VL: Herr Leopold WODRA ist bei Aufruf des VL nicht zu gegen. Es darf daher angenommen werden, dass seine Wortmeldung zurück genommen wurde.

STEINBÖCK Franz:

Hinsichtlich den Ausführungen auf Seite 16 des lärmtechnischen Gutachtens stellt sich mir die Frage, wie die lärmtechnischen Messungen mit der Auswahl der zeitlichen Disposition in Einklang zu bringen ist, zumal die Messpunkte mehrere Kilometer voneinander befindlich sind.

DI LEONI: Die hier angesprochene Textpassage in meinen Ausführungen habe ich aus dem Projekt übernommen. Für mich stellen die darin enthaltenen Angaben keinen Widerspruch in sich dar. Zur konkreten Abwicklung der Messungen kann ich nicht Stellung nehmen und ist dies eine Frage an das Projekt.

Ing. PFISTERER: Die Sondierung der Vorauswahl der Messpunkte erfolgt im Vorfeld auf Kartenmaterial, Satellitenbildern, etc.. Das Aufstellen der Messgeräte ist zeitlich sehr gering, sodass die Zeitnähe gegeben sein kann und gegeben war.

STEINBÖCK Franz: Können Sie die Auswahl der Messpunkte und die Aufstellung der Geräte und der anschließenden Inbetriebnahme dokumentieren?

Ing. PFISTERER: Ja.

STEINBÖCK Franz: Ich **beantrage**, dass diese zeitliche Dokumentation vorzulegen ist.

Unter Bezugnahme auf Ihre Ausführungen unter Punkt 2.3 (Messpunkte), stellt sich die Frage, wo sich genau der Messpunkt MP1 befunden hat?

Ing. PFISTERER: Der angesprochene Messpunkt MP1 befindet sich ca. 7 Meter nördlich der südöstlichen Grundstücksecke, und ist zusätzlich fotodokumentiert.

STEINBÖCK Franz: Nach meinem Wissensstand befindet sich am bezeichneten Messpunkt die Abfahrt zur Garage. Wurde an diesem Punkt gemessen?

Ing. PFISTERER: Ja.

STEINBÖCK Franz: Ergibt sich dabei nicht ein anderes Bild bei den Messungen der Lärmsituation?

Ing. PFISTERER: Nein.

STEINBÖCK Franz: Wo liegen die Immissionspunkte IP 1c und IP 1d?

Ing. PFISTERER: Dies ist ersichtlich aus der Beilage 119 der schalltechnischen Ausführungen der Fa. Novakustik.

STEINBÖCK Franz: Es wurden bei der Messung des Lärm/Schalls auf das Siedlungsgebiet, Silberwald, insbesondere wegen Beeinträchtigung der nächstgelegenen Nachbarn, nicht die Gebäudehöhen berücksichtigt, insbesondere nicht das bei IP1c und d bestehende, 3-stöckige Wohngebäude sowie die zahlreichen Wohnobjekte in der Mozartgasse, Waldgasse u Haselnußgasse, IP 1a und 1b (Seite 25) welche Obergeschosse aufweisen. In diesen Gebäudehöhen wirkt

eine wesentlich höhere Belastung auf die Bewohner, als bei der relativ geringen Messhöhe, ein.

Bei Verwendung von Abschirmungen sind die Luftschallimmissionen in den höher gelegenen Aufpunkten somit höher. Dies ist auf die Auswirkungen der Luftschallbeugung zurückzuführen.

Ich stelle angesichts dessen den folgenden **Antrag**:

Aus diesem Grund sind das zitierte Schallgutachten und das Gutachten zur Umwelthygiene als unzureichend zu betrachten, zumal die Nichterfassung der höher gelegenen Wohnbereiche der angrenzenden Nachbarn nicht beurteilt wurde und auch den ASV bei ihren Teilgutachten Lärm, Umwelthygiene nicht zur Verfügung standen.

Es wird daher der **Antrag** gestellt, die Gebäudehöhen und die Aufpunkthöhen zu erheben und die damit verbundenen Berechnungen der Luftschallimmissionen für das gesamte Projekt neu zu überarbeiten und ein neues Gutachten zu Schallemissionen/Immissionen zu erstellen. In Ergänzung dazu sind auch die Teilgutachten Luftreinhaltetechnik und Umwelthygiene zu überarbeiten und neu zu erstellen.

## **J Umwelthygiene**

STEINBÖCK Emma: Aufgrund dessen, das vorhabenbedingt größere Wasserflächen offen stehen werden, stellt sich mir die Frage, wie weit hierdurch eine Plage des Menschen durch Gelsen verursacht werden kann?

VL: Diese Frage richtet sich inhaltlich an den Sachverständigen für Naturschutz, zumal es darum geht, wie weit aufgrund der projektbedingt freigelegten Wasserflächen ein Nährboden für die Entwicklung von Gelsen für gegeben erachtet werden kann. Hierzu wird angemerkt, dass der naturschutzfachliche Sachverständige außerhalb dieser Verhandlung mit dieser Frage befasst wird und eine schriftliche Stellungnahme von ihm eingefordert und infolge zum Parteiengehör gebracht wird.

STEINBÖCK Franz:

Ich lege die elektronisch vorbereiteten, nachstehenden Fragen (Ausführungen) zur Einspielung ins Protokoll vor und referiere sie wie folgt:

Frage ASV: Seite 11 – Feststellung, gegenständliches Gebiet ist laut 166. VO des BMLFUW vom 24.5.2015 als belastendes Gebiet hinsichtlich Feinstaub PM10 ausgewiesen. Dies bedeutet, dass nach dieser Festlegung in Hinblick auf PM10 durch das Vorhaben keine erheblichen, zusätzlichen Belastungen zulässig sind.

Was ist erheblich??? Heißt das, dass keine zusätzlichen Belastungen zulässig sind??. Ist dies nicht der Grundsatz des UVP Verfahrens. Siehe § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000??

Dr. JUNGWIRTH: Erhebliche Belastungen den Luftschadstoff Feinstaub betreffend sind Belastungen, die epidemiologisch auffällig sind (Nachweis von Erkrankungsfällen). Im konkreten Fall kommen nur irrelevante Zusatzbelastungen vor, die epidemiologisch unauffällig sind.

Zusatz-Frage:

Was verstehen Sie unter irrelevanter Zusatzbelastung?

Dr. JUNGWIRTH: Im konkreten Fall wird die höchste Immissionszusatzbelastung für PM 2,5 (Feinstaub) 0,12 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel an einen Immissionspunkt betragen. Eine derartige Zusatzbelastung ist aus meiner Sicht als irrelevant anzusehen.

Frage:

Laut Prof. Dr. Sturm, Seite 78 VHS, ist das Projektgebiet als belastendes Gebiet gemäß IG-L ausgewiesen.

Gibt es bei einem belasteten Gebiet bestimmte Auflagen, die im Zuge des Projektes sowie bei der UVP zu beachten sind?

Dr. JUNGWIRTH: Im Gutachten von Prof. Sturm hat dieser Auflagen zur Reduktion von Luftschadstoffen formuliert. Sie sind auch aus umwelthygienischer Sicht erforderlich.

Frage: Sie schreiben weiters: Durch den Betrieb der gegenstl. Anlage werden Luftschadstoffe emittiert, die windbedingt in alle Himmelsrichtungen transportiert werden können.

Nicht können, sondern tatsächlich aufgrund der immer herrschenden Winde (daher auch Windpark per VO des Landes NÖ). Anrainer und deren Siedlungen somit unmittelbar betroffen. Haben sie die Aufhöhungen (Mieten, Wälle) über GOK berücksichtigt?

Dr. JUNGWIRTH: Die von Ihnen angesprochenen Spezialbedingungen sind aus meiner Sicht sowohl im Projekt sowie auch im Gutachten von Prof. Sturm ausreichend berücksichtigt.

VL: Zu dieser Frage von Herrn Steinböck bzw. der Antwort von Hr. Dr. Jungwirth legt Hr. Steinböck ein Foto über „Aufhöhung bei Stefanie 1 über GOK“ als Beilage./I zum Protokoll bei.

Frage: Auf Seite 12 führen sie eine Tabelle „mit folgender Belastung ist zu rechnen“ an:

Bei Messpunkt BP 3 ergibt sich eine deutliche Zusatzbelastung, während bei BP 1 dies eher gering ist, Warum ist dies so, wo doch beide Punkte im unmittelbaren Nahbereich des Projektes sich befinden? Wie ist die Zusatzbelastung wie im PF 1 zusätzlich zum PF 0 zu verstehen.

Dr. JUNGWIRTH: Diese Frage betrifft zwar speziell technische Belange. Aus meiner Sicht ist aber ersichtlich, dass BP3 im Bereich Silberwald eine etwas erhöhte Zusatzbelastung an PM10 (Grobstaub) zu erwarten ist und am BP5, Bereich Bartoschstraße, Übergang Universalestraße, eine geringfügig höhere Zusatzbelastung an PM 2,5 (Feinstaub) zu erwarten ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Bereich Silberwald mehr geogener Staub einwirkt (Kies-Abbautätigkeit) und im Bereich des BP5 die Zusatzbelastung auf den LKW-Verkehr zurückzuführen ist.

Frage:

Auffallend sind auch die Reduzierung der Zusatzbelastungen gegenüber den Planfall 0 bei den Aufpunkten BP 8, 9,10 u 11.

Kommen die 0,63 µg des Planfalls 1 zu den 0,27 des Planfalls 0 noch dazu und wie ergeben sich daraus die 0,36 µg?

Dr. JUNGWIRTH: Nein. Beurteilungsrelevant sind die 0,36, zur Plausibilität dieser Werte kann ich fachlich dazu nicht beitragen, diese sind Aufgabe des ASV für Luftreinhaltetechnik.

Frage: Im Hinblick auf die Betriebszeiten stellt sich für mich die Frage, ob an Sonntagen gegenständliche Arbeiten durchgeführt werden sollen?

Hr. KISLING: Nein.

Frage:

Was bedeutet im Zusammenhang mit den dargestellten Betriebszeiten „sofern es der Bedarf erfordert, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen“?

Hr. KISLING: Nein. An gesetzlichen Feiertagen wird nicht gearbeitet.

Frage ASV:

Warum weist Ihr Gutachten einige in englischer Sprache abgefasste Textpassagen auf?

Dr. JUNGWIRTH: Tabellen der WHO, die in deutscher Sprache nicht vorliegen, wurden von mir zur Erläuterung, meiner Deutsch ausgeführten Schlussfolgerungen beigelegt.

Frage:

Laut Immissionsschutzgesetz Luft wird der Grenzwert 40mg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> als JMW, TMW jedoch 50mg/m<sup>3</sup>, wobei der Tagesmittelwert bei PM<sub>10</sub> nicht an 35, sondern nur an 25 Tagen überschritten werden darf. Haben wir im Jahre 2017 nicht bereits einen massiven Anstieg von PM 10 TMW Überschreitungen in Gänserndorf und unmittelbarer Umgebung?? Ist dies nicht für die jetzige Beurteilung des Projektes von Bedeutung??

Dr. JUNGWIRTH: Die Messstation Gänserndorf Baumschulweg weist mit heutigem Datum 17 Überschreitungstage im Jahr 2017 auf. Diese lagen alle im Jänner und Anfang Februar dieses Jahres vor. Der Jänner 2017 ging als einer der kältesten Jänner der vergangenen Jahre in die Statistik ein. Das geht einher mit vermehrter Heiztätigkeit im In- und Ausland, was sich auch in der Überschreitungsstatistik widerspiegelt.

Frage:

Auf Seite 17 führen Sie an, dass die höchste Immissionszusatzbelastung für PM 2,5 wird 0,12 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittelwert betragen. Laut einer Studie kommt es zu einer Reduktion der Lebenserwartung bei einer konstanten Zusatzbelastung von 0,12 µg/m<sup>3</sup>.

Wie ist dies zu verstehen, wenn eine Zusatzbelastung von PM 2,5 bei BP 3 bei 0,195 µg vorliegt, ergibt dies somit zur Belastung im PF 0 von 0,143 µg nicht bereits weit höhere Werte? Stellt dies eine gesundheitliche Beeinträchtigung dar?

Dr. JUNGWIRTH: Beurteilungsrelevant ist die Zusatzbelastung. Diese liegt beim BP 3 bei 0,09 µg/m<sup>3</sup>, damit unter 0,12 µg (höchste zu erwartende Zusatzbelastung) und ist aus fachlicher Sicht ebenfalls als nicht relevant anzusehen.

Zusatzfrage:

Bei BP 2,5 läge diese Zusatzbelastung im Planfall 1 bei 0,195 µg/m<sup>3</sup>; im Aufpunkt BP 3 liegt dieser Wert nicht schon höher als 0,12 µg/m<sup>3</sup> in der von Ihnen zitierten Studie?

Dr. JUNGWIRTH: Beurteilungsrelevant ist für mich die Zusatzbelastung, die liegt beim BP 3 bei 0,09 µg/m<sup>3</sup>. Zu den anderen angesprochenen Werten muss ich auf die gutachtlichen Ausführungen des luftreinhaltetechnischen Sachverständigen verweisen und gehe von einer Plausibilität seiner Grundlagen aus.

Frage:

Seite 21: leisten zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen .... ist die Feststellung, dass im konkreten Fall davon ausgegangen werden kann, dass negative gesundheitliche Auswirkungen durch zwei zusätzliche Überschreitungstage pro Jahr, wie für BP 3 (Waldgasse/Haselnussgasse) prognostiziert, nicht zu erwarten sind.

Steht dies nicht im Widerspruch zur Verordnung des BMLFUW wo im Hinblick auf PM10 durch das Vorhaben keine erheblichen, zusätzlichen Belastungen zulässig sind? Es kommt damit zu zusätzlichen Überschreitungen des Luftschadstoffes PM10. Wie kommen Sie darauf, dass solche Überschreitungen nicht zu erwarten sind?

Dr. JUNGWIRTH: Meine Beurteilung baut auf den Zusatzbelastungen von PM10 und PM2,5 im Jahresmittel auf. In meinem Gutachten führe ich auf Seite 18 bis 21 ausführlich aus, dass Überschreitungstage wenig bis gar nicht geeignet sind, gesundheitliche Auswirkungen von Feinstaub zu erklären, da die Anzahl der Überschreitungstage relativ stark schwanken kann und nur selten mit dem Erwartungswert für den Jahresmittelwert übereinstimmt.

Frage:

Bei Befund Lokalausweis 11.1.2017 wurde in EDITH I, ISABELL I u STEPHANIE I nichts mehr abgebaut. Geringfügig wurde bei BWS I verfüllt. LKW für Abtransport stark reduziert. Daher fast kein LKW Verkehr zumal aufgrund der starken

Forstperiode im Jänner ein witterungsbedingter Stillstand vorlag. Was war der Grund für diese Hörprobe?

Dr. JUNGWIRTH: Ein Lokalaugenschein mit Hörprobe wird durchgeführt, um einerseits die Lokalität (Immissionspunkte) kennen zu lernen und andererseits das Umgebungsgeräusch in diesem Bereich wahrzunehmen. Hier ist es sinnvoll, dann einen Lokalaugenschein durchzuführen, wenn das zu beurteilende Betriebsgeräusch eben nicht dominierend einwirkt.

Frage:

Seite 34 - Lärmimmissionsbelastungen sind gering gehalten bzw. Immissionen vermieden bzw. die zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn führen. Die den Nachbarn zugemuteten Belästigungen sind aus fachlicher Sicht als nicht erheblich zu bewerten.

Frage:

Was ist mit unsachgemäßer Lärmerzeugung (Schall) beim Abkippen Material von LKWs wie praktiziert? Sowohl in der Abraumphase als auch bei der Verfüllphase?

Dr. JUNGWIRTH: Der von Ihnen geschilderte Sachverhalt ist im Rahmen der vorgelegten Unterlagen schalltechnisch berücksichtigt und geht damit in die Beurteilung ein, unter anderem wird im gegenständlichen Verfahren mit so genannten Anpassungswerten (Zuschlägen) gearbeitet, um spezielle Lästigkeiten zu berücksichtigen.

Zusatzfrage:

Ist diese Vorgangsweise nicht die Verursachung eines unsachgemäßen Lärmes, welcher bei sachgemäßer Verwendung unvermeidlich ist?

Dr. JUNGWIRTH: Dieser Anpassungswert zur Prüfung des planungstechnischen Grundsatzes beträgt 5 dB, das bedeutet, dass am Immissionspunkt ein Pegel beurteilt wird, der der dreifachen Betriebsanlage entspricht. Dies ergibt sich aus der logarithmischen Rechnung. So sind 60 dB plus 60 dB plus 60 dB 65 dB. Nichtsdestotrotz gebe ich Ihnen Recht, dass das menschliche Gehör spezielle Geräusche, die speziell lästig sind, als störend ansehen kann. In diesem Sinne kann ich nur an die Betreiber appellieren, die Betriebsabläufe, die speziell stören, zu optimieren.



Frage:

Projektgemäß sollen laufende Aufzeichnungen betreffend Lärm-, Staub- und Abgasemissionen/immissionen nicht sinnvoll und sollen unterbleiben. Ist eine laufende Erfassung und Aufzeichnung von Lärm, Staub und Abgasemissionen/immissionen im Grunde möglich?

DI LEONI: Eine langfristige Schallmessung ohne konkrete Beaufsichtigung produziert keine verwertbaren Ergebnisse. Es ist nicht mehr zu verifizieren, wodurch die gegenständlichen Pegel verursacht wurden. Daraus ergibt sich, dass eine Überprüfung auf diesem Wege nicht zielführend ist.

Dr. JUNGWIRTH: Ich schließe mich den Ausführungen des Kollegen an und sehe aus meiner fachlichen Sicht keine Notwendigkeit für konkrete Messung.

STEINBÖCK Franz: Laufende Aufzeichnungen durch technische Einrichtungen wären also technisch möglich und man hätte die Möglichkeit anhand von Aufzeichnungen relativ rasch auf diverse Emissionen und daraus resultierende Immissionen reagieren zu können. Angesichts dessen stelle ich den nachstehenden

**Antrag:**

Es sind laufende Aufzeichnungen durch technische Einrichtungen zu Lärm-, Staub- u. Abgasemissionen u. Abgasimmissionen zu führen, diese sind einer sofortigen Auswertung zu unterziehen, ev. sind Maßnahme zur Reduktion zu setzen und die Auswertungen sind monatlich einem von der Behörde bestellten externen Organ zu übermitteln.

DI BASCH Brigitte: Zu Ihren Ausführungen auf Seite 36 des Gutachtens stellt sich mir die Frage, von welchem Umfang einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers Sie ausgegangen sind. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die deponiebautechnische ASV DI Bolhar im Rahmen dieser Verhandlung klargestellt hat, dass im Projektgebiet und im unmittelbaren Abstrom von ca. 200 m nicht nur auf Vorhabensdauer, sondern darüber hinaus dauerhaft in alle Zukunft keine Trinkwassernutzung mehr möglich ist.

Dr. JUNGWIRTH: Es gibt einerseits die Möglichkeit einer chemischen Beeinträchtigung, die kann aber nur im Störfall auftreten und wird durch die Grundwasserbeweissicherung erkannt. Andererseits gibt es eine bakteriologische Beeinträchtigung durch die offene Wasserfläche, wobei hier das Grundwasser im

Weiterstrom im Untergrund ausreichend gefiltert wird, sodass nach einer 60 Tage Aufenthaltsdauer im Grundwasser mit keiner bakteriologischen Belastung mehr zu rechnen ist.

DI BASCH Brigitte: Werden durch das Vorhaben Nachbarn in ihrer Gesundheit gefährdet? Was versteht man unter den Begriff des Nachbarn?

VL: Zum Begriff des Nachbarn wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Dr. JUNGWIRTH: Der Nachbar für den Bereich des Risikofaktors 15 ist aus meiner Sicht derjenige, der durch Abwässer/Sickerwasser/Grundwasser/Nutzung des Grundwassers/Trinkwassers gefährdet werden kann. Aufbauend auf dem Gutachten des Geohydrologen und der Deponietechnikerin ist hier eine Gefährdung ausgeschlossen.

DI BASCH Brigitte: Ich gebe zu Protokoll, dass diese Aussage von Hr. Dr. Jungwirth nicht ganz stimmt.

Wie lange ist der Aufenthalt im Freien in Grubennähe aus gesundheitlichen Gründen zumutbar (Staub, Abgase, Lärm)?

Dr. JUNGWIRTH: In direkter Grubennähe gibt es keine Wohnanrainer. Die Benutzung der Grundstücke in direkter Nähe des Projektgebietes ist aus meiner Sicht für alle dort erfolgenden Tätigkeiten gesundheitlich unbedenklich. Die Tätigkeiten, die dort erfolgen, können im Rahmen dessen, was sonst auf Feldern, Äckern erfolgt, durchgeführt werden.

DI BASCH Brigitte: Für den Bereich in Grubennähe stelle ich den **Antrag**, dass neue Erhebungen und Begutachtung der Emissions- und Immissionwerte (Staub, Abgase, Lärm) angestellt werden.

Gibt es Grenzwerte für Freizeit und Erholungsnutzungen?

Dr. JUNGWIRTH: Diesbezüglich wird auf das IG-L verwiesen. Betreffend Lärm sind mir solche Grenzwerte nicht bekannt.

KOSIK Kurt: Ich schließe mich den Ausführungen des Hr. Steinböck an, im Weiteren verzichte ich auf meine Wortmeldung.

RABENSEIFNER Walter: Ist vom Vorhaben ausgehend eine Grundwasserbeeinträchtigung möglich? In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Ausführungen des geohydrologischen Amtssachverständigen im Rahmen seiner gutachtlichen Betrachtungen bzw. in der Verhandlung.

Dr. JUNGWIRTH: Der ASV für Geohydrologie hat angeführt, dass er nicht weiß, ob ein Hausbrunnen Trinkwasserqualität aufweist. Das hat überhaupt nichts mit dem gegenständlichen Verfahren zu tun. Um zu wissen, ob ein Hausbrunnen Trinkwasserqualität aufweist, ist eine bakteriologische und chemische Untersuchung vorzunehmen und wesentlich ist, dass der Hausbrunnen bautechnisch so ausgeführt ist, dass eine bakteriologische Beeinträchtigung von außen nicht erfolgen kann.

RABENSEIFNER Walter: Kann durch eine weitere Belastung von mindestens 20 Jahren gewährleistet werden, dass es zu keinerlei gesundheitlichen oder psychischen Beeinträchtigungen kommt?

Dr. JUNGWIRTH: Beurteilungsrelevant ist das gegenständliche Projekt. Aus medizinischer Sicht ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaubzusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass die Gesamtbelastung (Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

RABENSEIFNER Walter: Wie verhält es sich mit dieser Frage im Hinblick auf den Lärm und andere störende Ereignisse?

Dr. JUNGWIRTH: Hierzu muss ich auf meine Ausführungen im Gutachten verweisen. Meine Schlussfolgerung ist, dass der Lärm, der durch das gegenständliche Projekt im Bereich der nächsten Wohnanrainer zu erwarten ist, zu keinen erheblichen Belästigungen führt und keine Gefahr für die Gesundheit zu befürchten ist.

Beurteilungsgegenstand ist hier, wie im UVP-Gesetz und der Gewerbeordnung vorgegeben, der gesunde normal empfindende Erwachsene und das gesunde normal empfindende Kind. Die von Ihnen angesprochenen psychischen Beeinträchtigungen sind nach medizinischer Sicht nicht zu erwarten.

RABENSEIFNER Walter: Ich stelle den **Antrag**, dass den § 77 Abs. 2 der GewO 1994 und den § 74 Abs. 2 Z. 2 leg. cit. Rechnung getragen wird.

Mir liegt eine Studie des Arbeitskreises für Lärmwirkungsfragen aus Berlin vor, nach der tagsüber bei Mittelungspegeln ab 50 bis 55 dB außerhalb des Hauses zunehmend mit Beeinträchtigungen des psychischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen ist. Können Sie diese Angaben aus medizinischer Sicht bestätigen?

Dr. JUNGWIRTH: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in Österreich zu prüfen ist, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt und wenn nein, ob eine Belästigung als zumutbar/erheblich anzusehen ist oder nicht. Als dem Begutachter weitgehend als verbindliches Regelwerk ist die heute schon mehrfach zur Sprache gekommene ÖAL-Richtlinie 3, Blatt 1 anzusehen. In dieser wird festgehalten, dass die Gesundheitsgefährdung in Tagzeitraum (von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr) bei Pegelwerten von 65 dB und darüber anzunehmen ist. Die Belästigungswirkung wird in Österreich anders als in Deutschland immer in Bezug zur Umgebungsgeräuschsituation beurteilt. Es gibt anders als in Deutschland keine absoluten Grenz- oder Richtwerte, sondern relative. Dies wurde auch im gegenständlichen Verfahren berücksichtigt und somit liegen im konkreten Fall keine Gesundheitsgefährdung und keine erhebliche, im Sinne der Materiengesetze als unzumutbar anzusehende Belästigung vor. Damit ist auch von keiner psychischen und physischen Beeinträchtigung auszugehen.

RABENSEIFNER Walter: Zu Ihren Ausführungen auf Seite 30 des Gutachtens würde ich gerne wissen, ob Auflagen zur Staubminderung, wenn sie alle 3 Stunden stattfinden, zu positiven Auswirkungen des Vorhabens beitragen können.

Dr. JUNGWIRTH: Ich schließe mich hier den Ausführungen des SV für Luftreinhaltetechnik an und sehe keine Notwendigkeit, seine Auflagen abzuändern.

RABENSEIFNER Walter: Kann dieser Feinstaub auch mehr als 300 m Entfernung getragen werden?

Dr. JUNGWIRTH: Ja.

RABENSEIFNER Walter: Angesichts dieser Antwort stelle ich den **Antrag**, dass dem Artikel 8 EMRK Rechnung getragen wird.

Zu den Ausführungen auf Seite 15 des Gutachtens stellt sich mir die Frage, ob ungeachtet der ermittelten Werte davon ausgegangen werden kann, dass sich die Luftgüte verschlechtern wird.

Dr. JUNGWIRTH: Aufgrund der projektbedingten Irrelevanz des Eintrages ist nicht davon auszugehen, dass sich die Luftgüte aufgrund des Projekts verschlechtern wird.

Dr. NUSSBAUMER: Die Antragstellerin möchte an dieser Stelle aus rechtlicher Sicht darauf hinweisen, dass es im gegenständlichen Verfahren nur einen einzigen Antrag gibt, über den die NÖ Landesregierung als zuständige Behörde zu entscheiden hat, nämlich den verfahrenseinleitenden Antrag der Konsenswerberin über das gegenständliche Vorhaben. Die Einschreiter mögen durchaus berechtigt sein, Fragen an die Behörde und die SV zu stellen und, soweit nicht präkludiert, Einwendungen zu erheben bzw. bereits erhobene Einwendungen zu präzisieren. Ein Recht, irgendwelche Anträge zu stellen, kommt ihnen jedoch nicht zu. Derartige Anträge erfüllen nach Ansicht der Antragstellerin § 35 AVG, wonach die Behörde gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen, die Behörde eine Mutwillensstrafe verhängen kann. Die Konsenswerberin verweist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des VwGH, dass ein strafbarer Mutwille auch dann vorliegt, wenn es zweifellos und auch dem Antragsteller bewusst ist, dass es keinen Tatbestand bzw. keinen Grund bzw. keine Rechtsgrundlage für einen Antrag gibt. Die Konsenswerberin richtet hiermit an die Behörde das Ersuchen, in Hinblick auf die bereits Unzahl von Anträgen, die nach Ansicht der Konsenswerberin die besagten Voraussetzungen erfüllen, dies bei weiteren „Antragstellungen“ in den kommenden Wortmeldungen zu beachten.

VL: Auf den einschlägigen Bestimmungen des AVG beruhend, liegt es im Ermessen des VL, Wortmeldungen zuzulassen oder auch nicht. Von diesem Ermessen wird Gebrauch gemacht und bedarf es dahin gehend keiner Belehrungen. Wie Anträge rechtlich gewürdigt werden, wird die Behörde zum gegebenen Zeitpunkt, der nicht in dieser Verhandlung zu sehen ist, befinden.

RABENSEIFNER Walter: Nochmals erlaube ich mir zu fragen, ob das Vorhaben lärmtechnisch gesehen keine Auswirkungen auf die Psyche der Menschen haben kann.

Dr. JUNGWIRTH: Beurteilungsrelevant sind die ermittelten Pegelwerte sowie der gemäß GewO 1994 zu berücksichtigenden Beurteilungsmaßstab (gesunder normal empfindender Mensch, gesundes normal empfindendes Kind). Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die einwirkenden Pegelwerte keine Größen erreichen, die gesundheitsgefährdend oder erheblich belästigend sind. Eine subjektive Belästigung kann damit nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf eine psychische Belastung ergibt sich kein anderer Sachverhalt als oben bereits ausgeführt. Grundsätzlich ist dem Einwender aber beizupflichten, dass Lärm die Gesundheit gefährden und erheblich belästigen kann.

RABENSEIFNER Walter: Im Hinblick auf die Ausführungen des SV stelle ich den **Antrag** auf Erstellung eines psychologischen Gutachtens, wie sich „Lärm“ auf die Psyche der Anrainer, ihrer Kinder, Kranke und ältere Menschen (Entwicklung) auswirken können.

BUSCH Monika: Ich lege nachstehende, elektronisch vorbereitete Ausführungen zur Einspielung ins Protokoll vor und referiere sie wie folgt:

Da das Wohlbefinden des Menschen ein sehr subjektives ist, sich die Umwelthygiene in erster Linie aus den Luft- und Schallgutachten besteht, können wir uns hier nur mehr wiederholen und auf unsere Ausführungen bezüglich Luft und Lärm verweisen. Da wir die Richtigkeit und Genauigkeit der Unterlagen bezweifeln, wir schon deutlich auf die extrem belastende Situation mit den Rückfahrwarnern hingewiesen haben,

das Abkippen und Füllen eines LKW mit Schotter oder Ähnlichem einen extrem unangenehmen Lärm verursacht, der Mensch ein Recht auf Erholung in seinem eigenen Heim hat, auf Ruhe und Ungestörtheit, dies auch ein verbrieftes Menschenrecht darstellt, es heute dem letzten Stand der Technik entsprechend schon weitaus mehr Möglichkeiten gibt, um Belästigungen, die das Wohlbefinden der Bevölkerung stören einzudämmen, stellt die BI folgende Fragen:

1. Gibt es Studien darüber, ab welchem Zeitpunkt die Aggressivität einer Person steigt, wenn diese Person dauerhaft und unvorbereitet immer akut einem Warnsignal ausgesetzt ist, die Zeiträume tatsächlich aber nicht vorhersehbar sind?
2. Wie wirkt sich der gefühlte Lärmpegel auf das Wohlbefinden der Anrainer aus?
3. Die Lichtsituation beim winterlichen Abbau wurde überhaupt nicht beleuchtet. Kann es auch hier Auswirkungen auf das Wohlbefinden geben?
4. Wie sehen die Erholungsmöglichkeiten für Beschäftigte im Wechseldienst aus, wenn diese tagsüber schlafen müssen, da aber ständig in Zukunft ein Warnsignal zu hören ist.

Die BI stellt den **Antrag**, dass bei Bescheiderstellung dieser Aspekt Beachtung findet, auch wenn die Berechnungen der Gutachter zwar grenzwertig aber gerade noch im Bereich des Erlaubten sind, jede Überschreitung aber ein anderes Bild ergäben. Diesbezügliche Kontrollen erachtet die BI als unbedingt erforderlich und stellt daher weiters den Antrag, die Auflagen der Kontrollmöglichkeiten der Fahrbewegungen und des Abbaues streng zu gestalten auch wenn diese vom Konsenswerber möglicherweise als zu streng empfundenen werden.

Weiters stellt die BI den Antrag, der BI soweit wie nur irgendwie möglich bei nachfolgenden Verhandlungen, Änderungen des Konsenses jeglicher Art betreffend, Parteienstellung einzuräumen.

Dr. JUNGWIRTH:

Ad Frage 1: Mir sind keine diesbezüglichen Studien bekannt.

Ad Frage 2: Zur subjektiven Lärmwahrnehmung verweise ich auf meine Ausführungen weiter oben. Ich bin in meiner Gutachtenserstellung an die Vorgaben des UVP-G 2000 und GewO 1994 gebunden.

Ad Frage 3: Ich gehe davon aus, dass bei Abbautätigkeiten unter GOK keine Blendwirkungen im Bereich der Wohnanrainer auftreten werden. Auch der Lärmwall von 3 m Höhe wird das ausschließen.

Ad Frage 4: Zu Schichtarbeiten ist festzuhalten, dass diese ein allgemeines Problem darstellen und Menschen, die untertags schlafen müssen, sich diverser Hilfsmitteln bedienen (blickdichte Rollos und Gehörschutz).

BUSCH Monika: Zusatzfrage: Wie verhält sich Ihre Aussage im Hinblick auf Kleinkinder und alte und kranke Menschen?

Dr. JUNGWIRTH: Bei Kleinkindern werden die Eltern das Zimmer lüften und wenn diese schlafen, das Fenster verriegeln. Dadurch ist mit keinen nennenswerten Immissionen im Raum zu rechnen.

BUSCH Lawrence: Wie wirkt sich ein Stören des Wohlbefindens medizinisch aus?

Dr. JUNGWIRTH: Wenn Sie von einem Schallreiz gestört werden, so werden Sie versuchen, das zu vermeiden. Wenn nicht möglich, so werden Sie sich belästigt fühlen. Für körperliche Beschwerden, die gesundheitsrelevant sind, gibt es Wirkschwellen. Für die Belästigung gibt es Richtwerte, die aber, wie ich heute schon ausgeführt habe, in Österreich nicht die Relevanz haben, da hier eine Bewertung im Bezug zur Umgebung erfolgen muss.

BUSCH Lawrence: Ist es richtig, dass bislang nur rein physikalische Messwerte beschrieben wurden?

Dr. JUNGWIRTH: Beurteilungspraxis in Österreich ist die Ermittlung der Umgebungsgeräuschsituation und des Betriebsgeräusches gemäß den Vorgaben der ÖAL und der ÖNORM. Dabei handelt es sich um A-bewertete Schallpegelwerte. Die Psychoakustik, soweit mir bekannt, spielt keine Rolle im Behördenverfahren.

BUSCH Lawrence: Ist Ihnen das Zwicker-Verfahren bekannt?



Dr. JUNGWIRTH: Ja. Es spielt aber wie bereits erwähnt, im Behördenverfahren in Österreich keine beurteilungsrelevante Rolle.

BUSCH Lawrence: Kann der durch das Vorhaben zusätzlich produzierte Staub an der Hochspannungsleitung der APG ionisiert werden?

Dr. JUNGWIRTH: Die Theorie, dass eine Hochspannungsleitung aufgrund der Koronaentladungen zu einer Ionisation von Partikeln (Feinstaub) führt, ist eben eine Theorie und in der Praxis bis dato nicht bewiesen. Ich gehe also davon aus, dass es hier zu keiner Beeinträchtigung, jedenfalls aber nicht zu einer relevanten kommen wird.

BUSCH Lawrence: Würde sich ein Grünschutzgürtel auf das Wohlbefinden der Bevölkerung positiv auswirken?

Dr. JUNGWIRTH: Das ist möglich, eine definitive Aussage dazu kann aber nicht getroffen werden.

Mag. EGGENHOFER Ulrike: Stimmt es, dass die Rückwärtswarner von LKW dazu gedacht sind, Menschen in Alarmbereitschaft zu versetzen? Wurde dies im Gutachten berücksichtigt?

Dr. JUNGWIRTH: Ich gehe davon aus, dass der Rückwärtswarner das macht, was man von ihm erwartet, also dass er „warnt“. Das wurde im schalltechnischen Gutachten in den ermittelten Schallpegelwerten berücksichtigt.

Mag. EGGENHOFER Ulrike: Ich möchte mich im Zusammenhang mit den Ausführungen meines Vorredners, Herrn Rabenseifner, dessen Antrag auf Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens betreffend Auswirkungen des Vorhabens auf die Psyche der Wohnnachbarn anschließen.

## **K Raumordnung/Landschaftsbild**

RABENSEIFNER Walter: Ich stelle die Frage, wie weit das Fachgutachten Raumordnung/Landschaftsbild in seinen Aussagen aufrechterhalten bleiben kann, wenn von dem Recht die Abbaubereiche nicht zu verfüllen, Gebrauch gemacht wird.

VL: Das Projekt, welches der facheinschlägigen Begutachtung zugrunde liegt, geht von dem konkreten Willen aus, nach dem erfolgten Abbau wieder zu verfüllen. Unter dieser Annahme wurden die fachlichen Beurteilungen angestellt. Die Frage, was wäre, wenn nicht verfüllt wird, wurde dem Sachverständigen im Beweisthema nicht gestellt.

RABENSEIFNER Walter: Warum haben Sie eine andere Standortwahl nicht geprüft?

VL: Eine andere Standortwahl ist ex lege nicht gebotener Maßen vom Sachverständigen zu prüfen.

RABENSEIFNER Walter: Zu den Sachverständigenausführungen auf Seite 11 des Gutachtens stellt sich mir die Frage, ob sich der Sachverständige jemals vor Ort die Gegebenheiten angesehen hat.

Dr. PAULA: Ja.

RABENSEIFNER Walter: Wie kommen Sie zu diesen von Ihnen angestellten Behauptungen, vor allem im Hinblick auf die Sichtverhältnisse vom Siedlungsgebiet Silberwald zu den Abbaubereichen Hannah II und Sophia I?

Dr. PAULA: Im Gutachten auf Seite 11 wird angeführt, dass lediglich die Wallschüttungen in einer projektierten Höhe von rund 3 m auch über eine größere Entfernung wahrnehmbar sein werden. Gemessen an der Entfernung von 300 m stellt die Höhe von 3 m eine Sichthöhe von etwa 1 % der Entfernung dar und ist für das menschliche Auge nur bei genauem Hinsehen erkennbar.

RABENSEIFNER Walter: Wäre fachlich eine allfällige Begrünung (Kurzumtriebswald) im Gegenstand nicht zu befürworten?

Dr. PAULA: In der typischen Landschaftsbildprägung des Marchfeldes ist jede gestalterische Aufwertung grundsätzlich begrüßenswert. Da diese aber nicht Gegenstand des Verfahrens und Antrags ist, konnte darüber auch nicht befunden werden.

RABENSEIFNER Walter: Ich stelle den **Antrag**, dass im Zuge der Bescheiderstellung dieser Aussage Rechnung getragen wird und dieser Kurzumtriebswald vorgeschrieben wird.

STEINBÖCK Franz: Zu Ihren Ausführungen auf Seite 26 und 27 des Gutachtens möchte ich wissen, ob es fachlich nicht geboten wär, den geforderten Mindestabstand von 300 m zu beachten.

Dr. PAULA: Der Mindestabstand von 300 m resultiert aus Bestimmungen des MinRoG. In Bezug auf das Landschaftsbild sprechen wir üblicherweise von annähernden Abständen, da auf diese Entfernung Differenzen im dm-Bereich optisch nicht wahrnehmbar sind. Bezüglich der tatsächlichen Abstände wird auf das Projekt verwiesen.

STEINBÖCK Franz: Aus diesem Grunde stelle ich unter Verweis auf die Projektunterlagen den **Antrag**, dass der vom MinRoG geforderte Mindestabstand 300 m zur Siedlungsgrenze durch eine genaue Einmessung von der Siedlungsgrenze zur Abbauoberkante Abbaufeld Hannah II durch einen befugten Geometer nachzuweisen und vor Ort durch Anbringung von dauerhaft sichtbaren Begrenzungen auszuweisen sind.

DI BASCH Brigitte: Mit welchen Mitteln wurden Orts- und Landschaftsbild von Ihnen beurteilt?

Dr. PAULA: Die methodischen Grundlagen waren: Die Beurteilungsmethodik von Knoll/Groiss, der Leitfaden der NÖ Landesregierung zur Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen in das Landschaftsbild sowie die RVS 04.01.11. Die

verwendeten Unterlagen sowie die verwendete Fachliteratur sind unter Punkt 2 meines Gutachtens auf Seite 7 angeführt.

DI BASCH Brigitte: Haben Sie persönlich fotografische Aufnahmen gemacht?

Dr. PAULA: Ja, das ist der Stand der Technik. Diese Fotografien dienen zur Erstellung des Gutachtens, sind aber nicht Bestandteil dieses.

DI BASCH Brigitte: Welche sind in Ihrem Gutachten als bedeutende Sichtachsen zu bezeichnen?

Dr. PAULA: Sichtachsen im klassischen Sinn der Landschaftsplanung haben wir hier aufgrund der weiten Landschaft des Marchfeldes keinen ausgeprägten; vielmehr bestehen je nach Standpunkt des Betrachtens Sichtbeziehungen. Diese umfassen naturräumliche Elemente, wie etwa die Höhenstufe des Wagrams in Richtung Norden, die Siedlungskanten der Bebauung im näheren Untersuchungsraum, aber auch technogene Faktoren wie Windräder, Hochspannungsleitungen, aber auch die bestehenden Dammschüttungen.

DI BASCH Brigitte: Aus welcher Perspektive wurde das Landschaftsbild von Ihnen beurteilt?

Dr. PAULA: Die „Perspektive“ impliziert immer subjektive Wertungen, die jedoch nicht Gegenstand einer Landschaftsbildbewertung im gegenständlichen Gutachten sein dürfen. Wir befinden uns in einer intensiv genutzten agrarisch geprägten Kulturlandschaft mit nur geringen bis keine topografischen Besonderheiten. Auf die Frage der Berücksichtigung von Nah- und Fernwirkungen wurde gemäß Stand der Technik die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturell geprägten Form beurteilt. Diese umfasst im weitesten Sinne sowohl das Ortsbild als auch das Landschaftsbild. Dabei ist auf spezifisch unterschiedliche Beurteilungen im Hinblick auf Nah- oder Fernwirkung geachtet worden.

DI BASCH Brigitte: Im Hinblick auf die facheinschlägigen Fotografien **beantrage** ich die Vorlage eines Lageplans, von welchen Blickpunkten die Aufnahmen stammen.

Frage: Ist die geplante Begrünung der Randwälle auch im Winter wirksam?

Dr. PAULA: Ich verweise auf meine vorige Beantwortung, wonach die Begrünung der Wälle und/oder Bepflanzung nicht Gegenstand des Antrages ist. Die Abhängigkeit, ob Begrünung, Bepflanzung auch im Winter wirksam wird, wird von der Detailausführung und den allenfalls gewählten Pflanzen abhängen. Ich präzisiere dahin gehend, dass eine bodennahe Begrünung in Abhängigkeit von der Schneedecke nicht immer sichtbar sein wird; eine Bepflanzung mit Gewächsen ist nicht Gegenstand des Antrages.

DI BASCH Brigitte: Was ist unter einer Sichtverschattung zu verstehen?

Dr. PAULA: Unter Sichtverschattung werden insbesondere in völlig ebenen Landschaften ohne topografische Besonderheiten all jene Elemente verstanden, die optisch im freien Blickfeld sichtbar sind (zB Windschutzanlage, Wälder, Siedlungskanten).

DI BASCH Brigitte: Wie weit wurden bei der fachlichen Beurteilung die geplanten Höhen der Abraumhalden berücksichtigt?

Dr. PAULA: Es wurde davon ausgegangen, dass die Abraumhalden temporär sichtbar sein können, aber jedenfalls durch die Sichtschutzwälle wesentlich verdeckt werden.

DI BASCH Brigitte: Ich **beantrage** eine Darstellung der Höhen der Abraumhalden.

Frage: Wie ist die gutachterliche Einschätzung, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild vernachlässigbar seien, mit den von Ihnen getroffenen Aussagen in der Vollständigkeitsprüfung vereinbar.

Dr. PAULA: Die Vollständigkeitsprüfung dient in einem UVP-Verfahren dazu, die vorgelegten Unterlagen dahin gehend zu überprüfen, ob das nachfolgend zu erstellende Gutachten erstellt werden kann. Nach der Vollständigkeitsprüfung 2015 wurden fehlende und ergänzende Unterlagen vom Projektwerber nachgereicht,

sodass aufgrund der nunmehr vollständigen Unterlagen das Gutachten zu seinen Aussagen gekommen ist.

DI BASCH Brigitte: Was ist unter der temporären Unterbrechung der Wege 712 und 714/10 zu verstehen bzw. wie lange wird diese Unterbrechung andauern?

Dr. PAULA: Zur Definition des Begriffes „temporär“ wird auf das Projekt verwiesen. Für das Fachgutachten relevant war die Tatsache, dass diese Wegverbindung zwischen der Siedlung Silberwald und dem Ortszentrum von Schönkirchen jedenfalls aufrecht zu erhalten sein wird. Eine diesbezügliche Auflage wurde im Gutachten formuliert. Die zeitliche und inhaltliche Umsetzung wird vom Projektwerber nachzuweisen sein.

DI BASCH Brigitte: Ist das Verkehrskonzept von Schönkirchen der fachlichen Betrachtung aus „Raumordnung/Landschaftsbild“ berücksichtigt worden?

Dr. PAULA: Nein.

DI BASCH Brigitte: Ich stelle den **Antrag**, dass das Verkehrskonzept der Marktgemeinde Schönkirchen überarbeitet und fachlich überprüft wird.

VL: Dieser Antrag wird als im Gegenstand irrelevant zurückgewiesen.

DI BASCH Brigitte: Was verstehen Sie unter Sachgütern?

Dr. PAULA: „Sachgüter im Sinne der RVS (siehe oben) sind: Erhalt der Funktion und Nutzbarkeit maßgeblicher überregionaler, regionaler oder kommunaler, den öffentlichen Bedürfnissen dienender, Infrastruktur (zB Kraftwerke, Kläranlagen, überregionale Starkstromleitungen).

DI BASCH Brigitte: Welche Grenzwerte gelten für die Freizeit und Erholungsnutzung?

Dr. PAULA: Dazu ist festzuhalten, dass es für die tatsächliche Nutzung von Freizeit und Erholungseinrichtungen keine gesetzlichen Grenzwerte gibt. Es gibt hingegen Grenzwerte bei der Widmung neuer, zusätzlicher Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Es wird somit hier, da keine neuen Einrichtungen geplant sind, einer humanmedizinischen Einschätzung im Zweifelsfall bedürfen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass wir im engeren Untersuchungsraum eine äußerst extensive Freizeit- und Erholungsnutzung vorfinden, nicht zuletzt aufgrund fehlender Einrichtungen (ausgenommen Radwege) und geringer Erholungseignung (aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung).

DI BASCH Brigitte: Wie kommen Sie zu der Aussage, dass das Grundwasser nicht negativ beeinflusst würde?

Dr. PAULA: Wenn Sie in meinem Gutachten (Seite 37) nachsehen, habe ich die Aussage getroffen, dass auf der Grundlage des Teilgutachtens 7 Grundwassergeologie das Grundwasser „bei konsensgemäßem Betrieb nicht wesentlich negativ beeinflusst wird“. Von „keiner Beeinflussung“ habe ich nicht gesprochen.

DI BASCH Brigitte: Wieso kommen Sie zu dem Schluss, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept steht?

Dr. PAULA: Es liegt nicht in der Kompetenz einer Gemeinde, landesgesetzliche Festlegungen zu negieren bzw. konträre Festlegungen dazu zu treffen. Da im regionalen Raumordnungsprogramm des Landes NÖ eine Eignungszone für den Schotterabbau festgelegt ist, hat die Gemeinde dies lediglich in eigenem Wirkungsbereich in den Planungsinstrumenten kenntlich zu machen. Eine widersprüchliche Festlegung im örtlichen Entwicklungskonzept würde nicht genehmigungsfähig sein.

DI BASCH Brigitte: Ich halte fest, dass die Ausweisungen der Kieszone im regionalen Raumordnungsprogramm des Landes auf Antrag der Marktgemeinde Schönkirchen erfolgt ist.

Frage: Was ist Stand der Technik bei der Wahl des Standortes eines Vorhabens wie im Gegenstand?

VL: Dies ist keine Frage zum Fachbereich Raumordnung/Landschaftsbild. Welche Kriterien dem Konsenswerber für die Wahl des konkreten Standortes maßgebend waren, ist von ihm zu beurteilen und hat dies in der gegenständlichen fachlichen Betrachtung nicht hinterfragt zu werden.

DI BASCH Brigitte: Entspricht der gewählte Standort dem fachlichen Stand der Technik?

Dr. PAULA: Ja, aufgrund der Besonderheit, dass wir uns hier in einer verordneten Eignungszone des Landes NÖ befinden. Eine Standortfindung außerhalb einer verordneten Eignungszone wäre nach geltendem Recht unzulässig.

KOSIK Kurt: Ich schließe mich in meiner Wortmeldung an die Ausführungen der BI an und habe keine weiteren Anmerkungen.

BUSCH Monika: Ich lege nachstehende, elektronisch vorbereitete Ausführungen zur Einspielung ins Protokoll vor und referiere sie wie folgt:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild durch visuelle Störungen werden als vernachlässigbar eingestuft.

Für 33 Grundstücke, davon 25 Einfamilienhäuser mit teilweise 1. Stock, einem Wohnblock (Mozartgasse 63) mit 26 Wohneinheiten und 2 Betriebsflächen sind die visuellen Auswirkungen enorm. Die restlichen Grundstücke also 5 sind noch unverbaut.

Erachten Sie den Blickwinkel aus 5 bis 12 m Höhe Richtung Grube auf die Entfernung von 300 m als vernachlässigbare Störung?

Dr. PAULA: Ja, und ich begründe dies wie folgt: Unter Ortsbild wird nach gängiger Literatur sowie dem Stand der Technik nicht der Blick aus einer Ortschaft hinaus in



die freie Landschaft verstanden, sondern das Erscheinungsbild der Ortschaft aus Sicht der Landschaft zum Ort.

BUSCH Monika: Sie formulieren die Wesentlichkeit für unsere Siedlung vom Weg 714/10 als Verbindung zum Gemeindezentrum.

Warum wird dann zugelassen, dass der Weg 714/10 von der Konsenswerberin fast vollständig vereinnahmt wird?

Dr. PAULA: Wie bereits anlässlich einer früheren Wortmeldung ausgeführt, wurde im Gutachten auf die Wichtigkeit des Verbindungsweges in das Ortszentrum von Schönkirchen hingewiesen und eine diesbezügliche Auflage formuliert.

BUSCH Monika: Weiters schreiben Sie von Verdachtsfällen für archäologische Fundstellen. Auch schreiben Sie, dass Sophia 1 rund 30 ha umfasst.

Woraus resultiert, dass im Projekt dann das Gebiet von Sophia 1 nur mehr 19 ha umfasst? Kann die Verkleinerung mit den möglichen archäologischen Fundstellen zu tun haben?

Dr. PAULA: Nein, die archäologischen Fundstellen bzw. Fundhoffungsgebiete resultieren aus einer Datenbank des BDA und umfassen sämtliche Flächen, für die ein Verdacht besteht. Dies bedeutet nicht, dass auf den Gesamten 30 ha auch tatsächlich Funde angetroffen werden können.

BUSCH Monika: Sie schreiben, - landschaftsbildprägend sind vor allem die das Projekt begrenzenden begrünten Erdwälle.

Wie bereits dokumentiert, sind diese Erdwälle mangels Bewässerung verdorrt und braun. Dies stört das Landschaftsbild enorm.

Weiters schreiben Sie, dass der Erholungswert der Landschaft aufgrund intensiver landwirtschaftlichen Nutzung ..... als gering zu bezeichnen ist und vor allem eine lokale Bedeutung hat.

Da der Erholungswert in unseren Eigenheimen für uns extrem wesentlich ist, wie ist dieses „als gering zu bewerten“ zu verstehen?

Dr. PAULA: Der Erholungswert einer Landschaft ist wie bereits früher erwähnt von der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft abhängig und nicht nur von zugegebenermaßen subjektiven Empfinden. Es ist unbestritten, dass es im Vergleich zu anderen Landschaftsbildern in Österreich im Marchfeld nur eine geringe Ausprägung der und anderer Kriterien gibt. Daraus resultiert die Einschätzung eines „geringen“ Erholungswertes.

BUSCH Monika: In der Folgenutzungsphase nach Deponieabschluß .....

BWS1 brauchte 22 Jahre und 2 Großprojekte um verfüllt zu werden brauchte, Stephanie und Isabelle können ebenfalls 15 bis 20 Jahre brauchen bis das Material zur Verfügung steht. Demnach kann es leicht sein, dass es 40 Jahre oder länger dauert, bis alles wieder verfüllt ist.

Sind Auswirkungen, die sich über möglicherweise mehrere Dekaden erstrecken, nicht doch eher als Geländeänderung zu betrachten?

Dr. PAULA: In meinem Gutachten kann ich mich nur auf die im Antragsgegenstand definierten Zeiträume beziehen und keine Spekulationen über allfällige andere Nutzungsdauern anstellen.

BUSCH Monika: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Geländeänderung.

Hier schreiben Sie dass die Sensibilität des Siedlungsraumes als sehr hoch eingestuft wird. Weiters schreiben Sie von einem ausreichend großem Abstand zum Siedlungsgebiet.

Wie definiert sich hier ausreichend? Wir wissen, dass die Gemeindevertreter unsere Rechte aufgegeben hat. Erachten Sie 293 Meter freie Fläche ohne jegliche Unterbrechung des Sichtfeldes als ausreichend, vor allem unter dem Aspekt, dass die BI mehrmals darauf hingewiesen wurde, dass sich der Abstand auch auf 100 Meter verringern könnte und wir daher froh sein müssen, dass es 293 Meter sind?

Unter welchen Bedingungen kann sich das Abbaugelände auf 100 Meter an die Siedlung heranbewegen? Reicht da ein Ansuchen und die Bewilligung der Gemeindevertreter? Mit anderen Worten: Kann das über den Kopf der Bevölkerung hinweg, ohne jegliche Information an dieselbe bewilligt werden?

VL: Die Distanzen des vorgehabten Projektes sind entsprechend in den Unterlagen dargestellt. Von diesen ist in sämtlichen sachverständigen Betrachtungen auszugehen und wurde dies auch getan. Wie weit Änderungen von Abständen zu Siedlungsgebieten geplant bzw. als zulässig erachtet werden können, wäre aufgrund eines entsprechenden Änderungsantrages anhand der rechtlichen Bestimmungen vor allem des MinRoG von der Behörde zu prüfen.

BUSCH Monika: Sie schreiben, dass es zu einer Verbesserung durch geplante staubmindernde Maßnahmen im Vergleich zur derzeitigen Situation kommen wird.

Der Vergleich mit den inzwischen ausgekierten Gruben hinkt schon alleine deshalb, weil diese Gruben doppelt so weit weg sind und außerdem extrem hohe Randwälle – ich schätze mal so bis zu 5 oder 6 Meter hohe – haben und außerdem einen 35 Meter breiten Schutzwald.

Wie ist das zu verstehen, wenn die derzeitige Situation den Bewohnern einmal im Jahr, und zwar zur Erntezeit eine höhere Staubbelastung zumutet, für die Zukunft aber eine jahrelange ohne jegliche Hindernisse eingedämmte Staubbelastung vorgesehen ist. Wie definiert sich da die Verbesserung?

Dr. PAULA: Ich gebe ihnen teilweise Recht, aufgrund der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Staubbindung und auch aufgrund der Luft- und Lärmhygienischen Gutachten gehen wir davon aus, dass es zu keinen grob störenden Auswirkungen kommen wird.

BUSCH Monika: Hier werden die Freizeit und Erholungseinrichtungen behandelt. Stellt der eigene Garten, den man vielleicht auch noch mit Schwimmbad und Sportgeräten ausgestattet hat keine Erholungseinrichtung dar, auch wenn die Gruppe pro Garten, die sich von der täglichen Arbeit erholen möchte nur eine kleine Gruppe ist, dafür gibt es viele davon?

Dr. PAULA: Der eigene Garten stellt gemäß Definition der Fachliteratur und dem Stand der Technik keinen eigenen Erholungsraum dar, da dies definitionsgemäß nur für öffentlich zugängliche Einrichtungen gilt, der „Erholungsraum“ zu im eigenen Garten unterliegt den Schutzbestimmungen eines Wohngebietes im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes.

BUSCH Lawrence: Sind bei den von Ihnen im Gutachten angenommenen 283 ha definierter Untersuchungsraum auch hochwertiges Ackerland enthalten?

Dr. PAULA: Ja.

BUSCH Lawrence: Wurde im Gegenstand das Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm entsprechend berücksichtigt?

Dr. PAULA: Das sektorale Raumordnungsprogramm Freizeit und Erholung aus dem Jahre 1975 wurde von der NÖ Landesregierung vor kurzem ersatzlos aufgehoben. Die im damaligen Raumordnungsprogramm getroffene Einstufung als Fremdverkehrseignungsstandort hatte nur Auswirkungen auf die Zuteilung von Förderungen für spezifische, in der Verordnung definierte Fremdenverkehrseinrichtungen. Zur Aussage betreffend die relativ geringere Erholungseignung im Marchfeld wird auf frühere Aussagen verwiesen.

LECHNER Helga: Meine Frage bezieht sich auf die Bepflanzung der Wälle. Nach Anleitung des VL werde ich die entsprechende Frage schriftlich bei der Behörde einbringen und ersuche um entsprechende Beurteilung durch den Sachverständigen für Naturschutz.

## **L Agrartechnik/Boden**

VL: Hr. Walter RABENSEIFNER hat auf seine Wortmeldung ausdrücklich verzichtet.

DI BASCH Brigitte: Beeinträchtigt das Vorhaben die Bewirtschaftung meiner Liegenschaft hinsichtlich Erschließung und Umwege bzw. auch hinsichtlich der Anlage der Sicherheitsrandwälle?

VL: Diese Frage hat keinen Bezug zum Fachbereich Agrartechnik/Boden, insoweit sind hierzu keine fachlichen Überlegungen der ASV Fr. DI TRETZMÜLLER-FRICKH angestellt worden. Ich weise diese Frage im Zusammenhang mit diesem Fachbereich als nicht relevant zurück.

DI BASCH Brigitte: Sind die vorgesehenen Rekultivierungsflächen auch für die Anlegung von Wald geeignet?

DI TRETZMÜLLER-FRICKH: Diese Frage ist zur Beurteilung meines Fachbereiches nicht gegenständlich unterbreitet worden und habe ich daher hierzu keine Überlegungen angestellt.

VL: Ich halte fest, dass Fragen, wie weit sich das Vorhaben auf Tiere und Pflanzen auswirken kann vom SV für Naturschutz zu beantworten sind. Gleiches gilt in Hinblick auf irgendwelche Begrünungsmaßnahmen. Insoweit verweise ich darauf, dass es die Möglichkeit geben wird diese Fragen schriftlich der Behörde im Nachtrag zu dieser Verhandlung zu stellen. Diesfalls wird der SV für Naturschutz damit befasst werden.

STEINBÖCK Franz: Ich verzichte auf meine Wortmeldung, da die von mir angedachten Fragen zum Naturschutz zu stellen sind.

KOSIK Kurt: Ich verzichte auf meine Wortmeldung.

BUSCH Lawrence: Ich verzichte auf meine Wortmeldung.

BUSCH Monika: Ich lege nachstehende, elektronisch vorbereitete Ausführungen zur Einspielung ins Protokoll vor und referiere sie wie folgt:

Gutachten Seite 10 – Flächenausmaß beträgt 47,73ha, Gutachten 3 Flächenausmaß beträgt 53,75 ha.

Woher nehmen Sie, dass das Flächenausmaß im Gegenstand 47,73 ha beträgt?

DI TRETZMÜLLER-FRICKH: Diese Angabe habe ich aus den Projektunterlagen entnommen, „Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume“ Seite 9 oben.

DI RATHSCHÜLER: Die im Vorhaben dargestellten Flächenangaben teilen sich wie folgt auf:

Gesamt beanspruchte Fläche: rd. 53 ha

Abbaufäche: rd. 49 ha

Im Fachbeitrag Boden dargestellte Fläche: rd. 47 ha. Diese Fläche berücksichtigt nur nicht versiegelte natürliche Bodenformen laut eBOD.

BUSCH Monika: Die Eingriffserheblichkeiten hinsichtlich Produktionsfunktion und Puffer- und Filterfunktion werden hoch beurteilt.

Was meinen Sie damit?

DI TRETZMÜLLER-FRICKH: Die Eingriffserheblichkeiten werden deshalb als hoch beurteilt, weil naturgemäß durch die Materialgewinnung die Bodenfunktionen entfallen. Dadurch, dass die Abbaubereiche wieder verfüllt werden, werden die Bodenfunktionen wieder instand gesetzt.

BUSCH Monika: Sie gehen von einem Flächenverlust von 2 ha pro Jahr aus. Die meisten Gutachten beziehen sich auf die Erfahrungswerte der Gruben Edith, Isabelle und Stefanie. Diese drei Gruben wurden in etwas mehr als 7 Jahren abgebaut.

Wieso gehen Sie davon aus, dass der Flächenverlust nur 2 ha pro Jahr betragen wird, wo doch der Verlust über die letzten Jahre 7 ha pro Jahr betragen hat?

DI TRETZMÜLLER-FRICKH: Weil ich nur das vorliegende Projekt beurteilt habe.

BUSCH Monika: Sie gehen von einer vorübergehenden Geländeänderung aus.

Was verstehen Sie unter vorübergehend?

DI TRETZMÜLLER-FRICKH: Darunter verstehe ich, dass projektgemäß über die Dauer von 25 Jahren eine Geländeänderung vorliegen wird, und diese danach beseitigt wird. Eine Definition des Begriffes „vorübergehend“ ist in der Agrartechnik nicht vorhanden.

BUSCH Monika: Gutachten 9 Luftreinhalteverordnung schreibt Auflagen vor, die unbedingt einzuhalten sind, da ansonsten die Grenzwerte nicht eingehalten werden können.

Sollte es durch Erleichterungen bei einer oder mehreren dieser Auflagen zu Erhöhungen der Luftbelastungen kommen, wäre dann mit einer Beeinträchtigung des Bodens zu rechnen?

VL: Wenn sich ein solches Szenario in der Zukunft einstellen sollte, werden diesbezüglich auch aus dem Fachbereich Agrartechnik/Boden entsprechende Prüfungen anzustellen sein.

BUSCH Monika: Wir haben in Zuge der Luftreinhalte-technik auch von einer Beeinflussung des Mikroklimas gehört. Eine der Beeinflussungen wären Kaltluftseen in den Gruben, da die Luft nicht mehr abfließen kann.

Könnten solche Kaltluftseen den Anbau bei einer eventuellen Zwischenkultivierung empfindlich stören?

DI TRETZMÜLLER-FRICKH: Wenn es zu Änderungen des Mikroklimas kommen sollte, dann wären grundsätzlich geringfügigste Änderungen der Tagestemperaturen denkbar, solche Änderungen (Bildung von Kaltluftseen) sind aber unter den örtlichen Klimabedingungen, bei denen eher zu große Hitze ein Problem darstellt, völlig irrelevant.

BUSCH Monika: Auflagen zum Schutze des Grundwassers schreiben zwingend vor, dass bei Zwischenkultivierung keinerlei Dünge- und Spritzmittel verwendet werden dürfen.

Ist unter solchen Bedingungen ertragreicher Ackerbau auf zwischenkultivierten Flächen überhaupt noch möglich?

DI TRETZMÜLLER-FRICKH: Grundsätzlich ist Ackerbau möglich. Über die Wirtschaftlichkeit des Ackerbaus war mir kein Beweisthema vorgegeben.

BUSCH Monika: Es ist nur mehr erschwert wenn überhaupt möglich Feldberegnungsbrunnen auf den Abbau und Deponieflächen zu bauen. Bei einer Zwischenkultivierung erscheinen daher Feldberegnungsbrunnen noch schwieriger zu installieren zu sein, weil diese ja bei Verfüllung wieder abgebaut werden müssen, wenn überhaupt genügend Wasser für Feldberegnung zur Verfügung steht.

Wie kann ohne Feldberegnung dann noch Ackerbau betrieben werden? Ich darf Ihnen in diesem Zusammenhang einen Artikel über das Anbaugbiet Marchfeld als Beilage./J überreichen.

DI TRETZMÜLLER-FRICKH: Auch im Anbaugebiet des Marchfeldes ist eine landwirtschaftliche Ackernutzung ohne künstliche Beregnung möglich.

## **M Forst- und Jagdökologie**

STEINBÖCK Franz: Ich verzichte auf meine Wortmeldung.

VL: Hr. Walter RABENSEIFNER hat auf seine Wortmeldung verzichtet.

DI BASCH Brigitte: Können auf den rekultivierten Flächen auch Waldpflanzungen erfolgen?

DI GRUNDNER: Ja.

Hr. Lawrence BUSCH und Fr. Monika BUSCH verzichten auf ihre Wortmeldungen.

## **N Wasserbautechnik**

VL: Im Zusammenhang mit diesem Fachbereich weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der SV lediglich zu beurteilen hatte, ob durch das Vorhaben Veränderungen des Oberflächenabflusses erfolgen. Diese Befassung des SV ergab sich aufgrund einer darauf abzielenden Einwendung gegen das Vorhaben.

BUSCH Monika: Ich lege nachstehende, elektronisch vorbereitete Ausführungen zur Einspielung ins Protokoll vor und referiere sie wie folgt:

Im Gutachten wird festgehalten, dass keine Anlagenteile mit einem nennenswerten Potential zur Abflussbildung vorgesehen sind und dass außerhalb der Betriebsanlage keine Abflüsse mit relevantem Schadenspotential erwartet werden.

Wir beziehen uns aber ganz speziell auf den Weg 714/10, der von der Projektwerberin als Trasse 4 zwischen den Abbaugebieten Sophia 1 und Hanna 1 und 2 geführt wird. Da dieser Weg bereits 3 Meter breit versiegelt ist und laut Luftgutachten komplett versiegelt werden muss, sich links und rechts des Weges anschließend der Schutzwall befindet um ein Eindringen von Wasser in die Gruben zu verhindern, stellt sich die Frage, wohin bei Starkregen das Wasser ausweichen bzw. abfließen soll.



Die Topographie zeigt ein Gefälle von der Kreuzung Weg 714/10 mit 699 bzw. 695 mit einem Gefälle von wenigstens einem halben Meter bis zum Ende von Hannah 1. Damit kann bei Starkregen das Wasser nur mehr auf das Grundstück 569 entwässern. In weiterer Folge steigt der Weg sofort wieder an und erreicht wieder die Höhe von der Kreuzung am Beginn von Hannah 2, senkt sich wieder und steigt zum Ende von Hannah 2 wieder höher an. Damit kann nur mehr in die Grube Hannah 2, die an tiefer gelegener Stelle die Grubeneinfahrt hat, entwässert werden. Bei Starkregen hat dieser kurze Bereich der Grubeneinfahrt durchaus das Potential weggespült zu werden.

Wie wird das verhindert und wie wird verhindert, dass Regenwasser in die Grube Hannah 2 in größeren Mengen bei Starkregen fließt, da bei komplett versiegelter Fläche kein Versickern möglich ist?

DI SCHAAR: Von technischer Seite wurde das Projekt derart erkannt, dass zwischen dem Randwall und den Straßenflächen ein Raum für Versickerungen vorhanden ist. Angemerkt ist, dass auch bautechnisch kaum möglich ist, an eine Straße direkt einen Randwall anzuschließen, ohne dass es in der Folge zu Konflikten zwischen Fahrzeugen, die die Straße benutzen und dem Randwall kommt. In der Folge ist die Stabilität des Randwalles gegebenenfalls gefährdet.

BUSCH Monika: Wie im Protokoll vom 27. und 28. Juni 2017 nachzulesen ist, war das Thema Breite der Straße, Versiegelung, Randwall, Abrollstrecken und Sicherheitsstreifen ein großes Thema. Daraus ergaben sich weitere Fragen an diverse SV zur Klärung der Situation der Straße 714/10. Wenn diese Fragen geklärt sind ersuche ich Sie, sich diese Wasserabflussthematik nochmal anzusehen.

BUSCH Lawrence: Ich verzichte auf meine Wortmeldung.

KOSIK Kurt: Ich verzichte auf meine Wortmeldung.

VL: Hr. Walter RABENSEIFNER hat auf seine Wortmeldung verzichtet.

DI BASCH Brigitte: Wie weit müsste der Böschungsfuß des Sicherheitsrandwalles von meiner Grundstücksgrenze entfernt sein, damit kein Oberflächenwasser und Erdreich auf mein Grundstück gelangen?

DI SCHAAR: Unter der berechtigten Annahme der Stabilität des Randwalles sind keine Berührungen des Nachbargrundstückes durch Rutschungen zu erwarten. Was

das abfließende Niederschlagswasser betrifft wird keine erhebliche Auswirkung erwartet. Aus technischer Sicht wird empfohlen von der Grundstücksgrenze zum Böschungsfuß mit dem Hintergrund von 3 Meter Höhe des Randwalles 1 Meter Abstand zu halten.

Die Veränderung des Oberflächenabflusses durch den Randwall ist grundsätzlich gegeben, wird jedoch nicht als erheblich eingestuft.

### **III. Erklärungen des VL am Ende der heutigen Erörterung**

- 1) Als Nachtrag zum Protokoll vom 27. Juni 2017 wird auf Antrag von Franz Steinböck klar gestellt:

Seite 6 letzter Absatz lautet: „Laut vorgelegten Profilen I-I und H-H, Ergänzung August 2016, wird jedoch beim Weg 706 ...“

Der daran anschließende Satz (Seite 6/7) lautet: „Im Profil E-E, Ergänzung April 2016 und im Profil GG, Ergänzung Juni 2017 ...“

- 2) Ich bestätige hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Verhandlungsschrift.
- 3) Die Verhandlungsschrift wird gemäß § 44e AVG zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Es besteht heute die Möglichkeit sich in die Liste zur Versendung der heutigen VHS einzutragen. Die Eingetragenen bekommen in den nächsten Tagen eine Ausfertigung der heute aufgenommenen VHS.
- 4) Fragen zum Naturschutz können bis 20. Juli 2017 schriftlich an die Behörde gerichtet werden. Sie werden dem SV für Naturschutz zur Stellungnahme vorgelegt werden. Seine Antworten werden außerhalb dieser Verhandlung zum Parteiengehör gebracht werden.
- 5) Die Eingaben zum UVGA von Fr. DI BASCH vom 16. Juni 2017, Fr. Mag. EGGENHOFER vom 19. Juni 2017 und Dr. LOIBL für die Marktgemeinde Strasshof vom 23. Juni 2017 wurden nachweislich weitestgehend zum Inhalt deren Wortmeldungen im Rahmen dieser Verhandlung erhoben. Insoweit ist eine entsprechende fachliche Auseinandersetzung mit diesen Eingaben auch in dieser Verhandlung erfolgt. Weitere fachliche Betrachtungen hierzu sind nur mehr nach Maßgabe des erzielten Verhandlungsergebnisses geboten.

6) Ich beschließe nach Fertigstellung der Verhandlungsschrift den heutigen Verhandlungstag bzw. die Verhandlung als solche. Der optional in Aussicht genommene morgige Verhandlungstag muss nicht mehr in Anspruch genommen werden und wird insoweit gestrichen.

**Dauer der Verhandlung am 13. Juli 2017:**

Beginn:	09.00	Uhr
Unterbrochen von	13.15	Uhr
Bis	14.00	Uhr
Unterbrochen von	16.50	Uhr
Bis	16.55	Uhr
Unterbrochen von	19.45	Uhr
Bis	19.50	Uhr
Ende	20.45	Uhr

**Unterschrift der/des Verhandlungsleiter/s:**

**Unterschrift der Vertreter der Antragstellerin:**

**Unterschrift sonstiger Beteiligter:**

mit Vorbehalt  
 Hauer  
 Ann Steuler

U. Busch  
 Mit Vorbehalt  
 Steuler